

Ausschuss für Kultur und Medien
Wortprotokoll*
21. Sitzung

Berlin, den 25.10.2006, 16:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus E.300
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1

Vorsitz: Hans-Joachim Otto, MdB

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem

Geszentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
BT-Drucksache 16/2969

* Redaktionell überarbeitete Bandabschrift

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Bär, Dorothee
Börnsen, Wolfgang
Grindel, Reinhard
Grütters, Monika
Krings, Günter, Dr.
Krummacher, Johann-Henrich
Wanderwitz, Marco

Michalk, Maria
Pawelski, Rita

SPD

Ehrmann, Siegmund
Griefahn, Monika
Krüger-Leißner, Angelika
Pries, Christoph
Reiche, Steffen
Thierse, Wolfgang, Dr. h.c.

Meckel, Markus

FDP

Otto, Hans-Joachim
Waitz, Christoph

DIE LINKE.

Jochimsen, Lukrezia, Dr.

B90/GRUENE

Bettin, Grietje
Göring-Eckardt, Katrin

Bundesregierung

Hock
Gehrke
Schäfer
Seifert
Schulze

AA
BKM
BKM
BMVBS
BfDI

Bundesrat

Baumtick

LV Sachsen

Fraktionen und Gruppen

| | |
|------------------|------------|
| Wettengel | CDU/CSU |
| Drechsler | SPD |
| Mühlberg | DIE LINKE. |
| Friebel | SPD |
| Hussain | DIE LINKE. |
| Neller | DIE LINKE. |
| Becker-Schwering | FDP |

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

BT-Drucksache 16/2969

Vorsitzende: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste. Ich begrüße Sie sehr herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien zum Stasi-Unterlagen-Gesetz. Wir beraten den Entwurf, den die Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegt haben. Als Erstes möchte ich die Sachverständigen, die dankenswerterweise zu uns gekommen sind, in alphabetischer Reihenfolge sehr herzlich begrüßen: Michael Beileites, der Sächsische Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen, Prof. Dr. Klaus Dietmar Henke von der Technischen Universität Dresden, Dr. Hubertus Knabe, Wissenschaftlicher Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, Jörn Mothes, Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen von Mecklenburg-Vorpommern, Prof. Dr. Dr. Richard Schröder von der Humboldt-Universität zu Berlin, Prof. Dr. Johannes Weberling von der Viadrina in Frankfurt/Oder und Prof. Dr. Uwe Wesel, emeritierter Professor für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der FU Berlin.

Meine Damen und Herren, den Sachverständigen hat ein umfangreicher Fragenkatalog des Ausschusses vorgelegen. Dazu haben Sie bereits schriftlich Stellung genommen. Herzlichen Dank dafür. Ich möchte mich insbesondere dafür bedanken, dass Sie sich in ungewöhnlich kurzer Zeit und auch unter erschwerten Bedingungen – die Vorlage des Gesetzentwurfes war sehr kurzfristig – bereit erklärt haben, uns mit Ihren schriftlichen Stellungnahmen zu unterstützen. Die Stellungnahmen liegen vor dem Saal aus, so dass sich jeder informieren kann. Dies gilt auch für die Gäste, die ich besonders herzlich begrüßen möchte, und über deren Interesse wir uns natürlich sehr freuen. Es sind darüber hinaus weitere Stellungnahmen zum Gesetzentwurf eingegangen. Auch diese Unterlagen haben wir Ihnen zugänglich gemacht. Ausdrücklich möchte ich anmerken, dass uns Stasi-Opfer persönlich geschrieben, den Gesetzentwurf kritisiert und ihre Enttäuschung zum Ausdruck gebracht haben. Stellvertretend für ihre Kritik liegt ein Brief des Vorsitzenden der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. aus.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich wende mich auch und gerade an die Opferverbände. Uns allen hier im Raum ist sehr wohl bewusst, dass die Stasi-Akten ganz besondere Akten sind, dass sich in ihnen die Verbrechen der Täter und gleichzeitig das Leid der Opfer spiegelt. Es geht dabei nicht um irgendwelche Akten, sondern um die Hinterlassenschaft eines Unrechtsstaates und um teilweise sehr erschütternde Einzelschicksale. Seien Sie sicher, und ich darf hier im Namen aller Kolleginnen und Kollegen sprechen, wir gehen mit diesem Thema sehr sorgfältig um. Wir unterliegen aber gleichzeitig Zwängen, insbesondere zeitlicher Art, die wir nicht ändern können. Es ist unser Ziel und unsere Verpflichtung, dass das geänderte Gesetz bereits zum 1. Januar 2007 in Kraft tritt. Ich bitte daher um Verständnis sowohl bei den Sachverständigen als auch bei allen, die sich sonst zu dem Gesetz äußern wollten und auch geäußert haben, dass der Zeitplan so knapp ist.

Bevor ich einige Bemerkungen zum Verfahren mache, möchte ich noch zwei Herren besonders begrüßen. Zum einen auf meiner rechten Seite Herrn Dr. Klaus Zeh, Minister des Landes Thüringen und Beauftragter des Bundesrates. Sie wissen sicherlich, dass das Land Thüringen in den Bundesrat einen Änderungsvorschlag für das Stasi-Unterlagen-Gesetz eingebracht hat, der allerdings aus formalen Gründen heute nicht im Einzelnen behandelt werden kann. Herr Dr. Zeh, das Grundgesetz berechtigt Sie, hier gehört zu werden, und wir wollen Ihnen dieses Recht sehr gerne zugestehen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen und dabei vielleicht einige Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf machen, der zwar nicht in unveränderter Form, aber doch vom Bundesrat am 13. Oktober 2006 beschlossen wurde.

Ich begrüße auch Herrn Hans Altendorf, den Direktor der Stasi-Unterlagen-Behörde. Auch Sie, lieber Herr Altendorf, sind uns hier sehr willkommen.

Wir freuen uns, dass in jeder Sitzung der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien vertreten ist, heute an der Spitze Herr Prof. Dr. Schäfer. Lieber Herr Schäfer, wir freuen uns sehr, dass Sie bei uns sind.

Sehr geehrte Gäste, sehen Sie es mir bitte nach, dass ich jetzt nicht viele einzeln begrüßen kann. An sich wollte Joachim Gauck heute hier sein, den ich gerne begrüßt hätte, aber er ist leider aus gesundheitlichen Gründen verhindert. Wir wünschen ihm von dieser Stelle aus gute Besserung. Wir freuen uns aber, dass die Landesbeauftragte für Stasi-Unterlagen in Thüringen, Frau Hildigund Neubert, hier ist. Sie hat ja schon einen Brief an uns gerichtet. Außerdem sind, ich habe das schon erwähnt, viele Mitglieder von Opferverbänden hier und werden uns aufmerksam zuhören. Ihnen allen danke ich ausdrücklich für Ihr Interesse, für die Unterstützung und die vielfältigen Anregungen, die uns hoch willkommen sind. Ich heiße Sie alle zu unserer Anhörung willkommen.

Abschließend zum Verfahren Folgendes: Die Obleute des Ausschusses haben sich darauf verständigt – und der Ausschuss hat das auch so akzeptiert –, dass wir gleich in die Fragerunde einsteigen, aus Zeitgründen dementsprechend keine großen Einführungsworte erbitten. Zunächst werden die Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Möglichkeit haben, Fragen an die Sachverständigen zu richten und zwar in der Form, dass entweder eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an jeweils einen Sachverständigen gerichtet werden. Danach folgt die offene Fragerunde für alle Abgeordneten, die hier anwesend sind. Eingeladen sind auch Kolleginnen und Kollegen der beteiligten Ausschüsse, herzlich willkommen. Auch die Kolleginnen und Kollegen der beteiligten Ausschüsse haben natürlich Fragerecht. Ich bitte nur um Nachsicht, falls ich nicht alle sofort erkenne. Daher bitte ich Sie, mir Ihren Namen mitzuteilen, wenn Sie sich nachher zu Wort melden möchten.

Ich darf noch darauf aufmerksam machen, dass wir immer Fragerunden zulassen und die Sachverständigen darum bitten, sich die Fragen zu notieren. Wir werden Sie dann gesammelt bitten, die Fragen zu beantworten. Diese Anhörung wird aufgezeichnet. Im Anschluss an diese Anhörung wird ein Protokoll erstellt, das – da es sich um eine öffentliche Anhörung handelt – im Internet veröffentlicht wird, auch damit es für Sie alle zugänglich ist. Ich bitte Sie um Verständnis und um Ihre Zustimmung

für diese Vorgehensweise, aber ich denke, dass es für alle sehr sinnvoll ist, nicht nur für die Abgeordneten, die dann später über das Gesetz zu entscheiden haben, sondern auch für Sie, dass Sie die Antworten dann im Internet nachlesen können.

Genug der Vorrede. Wir beginnen nunmehr mit der Fragerunde. Als Erste hat sich Abg. Maria Michalk gemeldet.

Abg. Maria Michalk (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Herren Sachverständige. Herr Vorsitzender, erlauben Sie mir, dass ich zu Beginn, bevor ich meine konkrete Frage stelle, als Bautzener Abgeordnete noch einmal unsere Anhörung und auch unsere ganz persönlichen Fragen in den Kontext stelle, der damit verbunden ist. Wir alle wissen, dass wir uns um die Aufarbeitung bemühen – auch im Hinblick auf die Rechte der Opfer – und wir wollen das, was ihnen widerfahren ist, in all unserem Tun hier im Deutschen Bundestag als Gesetzgeber mit berücksichtigen. Trotzdem sind wir heute konzentriert auf die rechtspolitischen Gesichtspunkte. Die siebte Novelle zeigt, dass wir in einem Prozess der Aufarbeitung sind und dass diese Aufarbeitung nicht mit einer einmaligen Regelung zu schaffen ist. Deshalb möchte ich jetzt beide Fragen an den Sachverständigen Prof. Dr. Weberling richten. Kernstück dieser Novelle sind ja die §§ 20, 21 StU-ÄndG. In § 20 Abs. 1 Nr. 6 ist im vorliegenden Gesetzentwurf die Überprüfung eingegrenzt worden auf Beamte und Angestellte, die jederzeit in den Ruhestand versetzt werden können, die eine Behörde leiten oder eine ähnlich verantwortungsvolle Aufgabe haben. Halten Sie es für sinnvoll, den gesamten öffentlichen Dienst sowie ehrenamtliche Richter mit in diese Überprüfung einzubeziehen? Frage zwei: Halten Sie die vorgesehene künftige Überprüfungsregelung für Wahlbeamte aller staatlichen Ebenen für ausreichend geregelt oder gibt die gewählte Fassung in § 20 Anlass zur Auslegung, dass kommunale Wahlbeamte nicht mehr überprüft werden? Wie sollten wir das regeln?

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Michalk. Als Nächster bitte Abg. Christoph Waitz für die FDP-Fraktion.

Abg. Christoph Waitz (FDP): Recht herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Beleites. In den §§ 20, 21 wird der Zugriff auf die Stasi-Unterlagen ermöglicht, um ganz bestimmte Erkenntnisse zu sammeln, die herausgehobene Persönlichkeiten der Öffentlichkeit betreffen. Mich würde interessieren, in welchem Umfang in den letzten Jahren im Zusammenhang mit solchen Anfragen zusätzliche Erkenntnisse gesammelt werden konnten und zu welchen Konsequenzen das im konkreten Fall geführt hat. Nach meinem Kenntnisstand nach den bisherigen Tätigkeitsberichten der Stasi-Unterlagen-Behörde ist es so, dass nach wie vor in einem relativ großen Umfang noch nicht sämtliche Materialien erschlossen worden sind. Mich würde, und das wäre die zweite Frage, interessieren, in welchem Umfang durch die weitere Aufarbeitung zusätzliche Erkenntnisse in den nächsten Jahren zu erwarten sind. Vielen Dank.

Vorsitzender: Das waren zwei Fragen an Herrn Beleites. Als Nächster für die SPD-Fraktion der Kollege Dr. Thierse.

Abg. Dr. h. c. Wolfgang Thierse (SPD): Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Dr. Schröder. Vorweg will auch ich einen selbstverständlichen Satz sagen und betonen, dass die Aufgabe der Aufarbeitung noch nicht zu Ende ist. Wir entscheiden heute über die Art und Weise, wie sie weitergehen soll, aber dass sie weitergehen soll, ist unbestritten. Ich danke ausdrücklich für die pointierten Stellungnahmen der Gutachter, die sehr hilfreich sind. Zwei Fragen möchte ich aus diesen Stellungnahmen ableiten. Erstens eine an Prof. Dr. Dr. Schröder: Ist nach Ihrer Ansicht der Personenkreis, der auch weiterhin verdachtsabhängig überprüft werden soll, ausreichend definiert? Wir haben ja das Anliegen der Sportverbände, in ihrem Bereich weiterhin Untersuchungen und Überprüfungen vornehmen zu können. Was würde es heißen, wenn wir diesen besonderen Personenkreis einbeziehen? Welche Erweiterung müsste das bedeuten und welche nicht? Die zweite Frage geht an Herrn Mothes. Wird Ihrer Kritik an der Formulierung des § 20 Abs. 3, dass im Rechtsverkehr die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nicht mehr vorgehalten werden darf, Rechnung getragen durch den Vorschlag von Prof. Dr. Weberling, dass man das genauer definiert im Sinne von arbeits- und dienstrechtlichem Vorgängen? Ist das für Sie eine ausreichende Eingrenzung? Damit verbindet sich eine zweite Frage: Könnte diese Definition Folgen für den § 32, also für den Zugang für Forschung und Medien haben?

Vorsitzender: Vielen Dank. Für die Fraktion DIE LINKE, Frau Dr. Jochimsen.

Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE.): Ich möchte zwei grundsätzliche Bemerkungen vorweg schicken. Erstens: Die Aufarbeitung soll weitergehen. Das ist vollkommen unbestritten. Die Frage ist nur, ob sie zwingend fortgesetzt werden muss wie es hier in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen und festgelegt wird? Zweitens: Opfer der Ausspähung durch das Ministerium für Staatssicherheit müssen weiterhin ein uneingeschränktes Recht auf Einsicht in ihre Akten haben, auch das ist vollkommen unbestritten. Aber auch hier stellt sich die Frage, ob dies genau in dem Rahmen stattfinden sollte, den dieser Gesetzentwurf uns an die Hand gibt. Und nun meine beiden Fragen. Sie richten sich an Herrn Prof. Dr. Wesel: Halten Sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Gesetzentwurf für gewahrt, wenn man berücksichtigt, dass Delikte für schwere Körperverletzungen oder das Offenbaren von Staatsgeheimnissen jeweils nach zehn Jahren verjähren? Und zweitens: Welche Folgen könnte es denn für die innere Einheit und den Integrationsprozess in unserer Gesellschaft 16 Jahre nach dem Einigungsprozess haben, wenn die Überprüfungen nach Ablauf der gesetzlichen Fristen, wenn auch für einen eingeschränkten Personenkreis, auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden?

Vorsitzender: Danke schön. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Kollegin Katrin Göring-Eckardt, bitte schön.

Abg. Katrin Göring-Eckardt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Zunächst einmal kann ich an das, was Frau Dr. Jochimsen gerade gesagt hat, sozusagen im Gegenteil anschließen. Ich glaube, dass das Wirken des Staatssicherheitsdienstes ein gesamtdeutsches Thema bleiben wird und aus meiner Sicht auch bleiben sollte. Ich glaube, wenn man sich allein die Antragszahlen anschaut – es waren allein im vergangenen Jahr 80.000 – dann weiß man, welche Bedeutung das nach wie vor hat. Die Überprüfung im öffentlichen Dienst ist 1,7 Mio. Mal genutzt worden und deswegen teilen wir ausdrücklich die

Auffassung, dass diese Zahlen sehr eindrücklich belegen, wie ungebrochen das Interesse der Öffentlichkeit an der Arbeit der Stasi-Unterlagen-Behörde ist. Das gilt auch für die Aufarbeitung. Es geht ja nicht nur um die Einsicht in die einzelnen Akten, sondern eben auch um die Frage, wie gehen wir mit unserer eigenen Geschichte um. Und da bin ich gegen jede Form von Schlusstrichvarianten. Übrigens war das auch der Grund, warum wir uns entschieden haben, gemeinsam mit den beiden Koalitionsfraktionen diesen Gesetzentwurf einzubringen. Obgleich wir natürlich auch darauf setzen, dass wir ihn in dem Verfahren noch gemeinsam weiter verbessern können.

Ich komme jetzt zu meinen Fragen, die ich an all die Sachverständigen stellen möchte, die Interesse haben, darauf zu antworten. Die Frage bezieht sich auf die Anlassbezogenheit und auf die möglicherweise doch bestehende Konkurrenz zu der Regelung des Abgeordnetengesetzes in § 44 c, die bekanntlich einen eigenen Antrag auf Überprüfung zulässt. Gibt es hier eine Konkurrenz oder gibt es sie nicht? Übrigens, Herr Dr. Knabe, die Fraktionen haben keineswegs das Recht, ihre Mitglieder gegen ihren Willen überprüfen zu lassen, sondern dieses Recht hat nur der Bundestag selbst in Form des Immunitätsausschusses. Und auch das nur, wenn ein konkreter Anlass vorliegt. Die zweite Frage in diesem Zusammenhang: Könnten Sie sich im Stasi-Unterlagen-Gesetz eine Klausel vorstellen, die eine Weitergeltung der Regelung des § 44 c des Abgeordnetengesetzes ausdrücklich feststellt? Reicht die Selbstauskunft nach § 16 StUG für Abgeordnete und damit auch für andere Personengruppen aus, um beispielsweise einer öffentlichen Beschuldigung wirksam entgegentreten zu können? Auch das ist ja eine immer wieder debattierte Möglichkeit, dass man, wenn man bei Bezeichnungen etwas entgegenhalten können muss, egal, ob das Abgeordnete sind oder andere Personen. Sind Sie der Meinung, dass § 16 da ausreicht?

Vorsitzender: Liebe Frau Kollegin Göring-Eckardt. Angesichts der Vereinbarung, die wir getroffen haben, dass zwei Fragen jeweils nur an einen Sachverständigen zu richten sind, würde ich Sie jetzt bitten, dass Sie unter den Sachverständigen einen für jede Ihrer beiden Fragen aussuchen. Denn wenn alle sieben antworten, kommen wir mit unserem Zeitrahmen nicht aus.

Abg. Katrin Göring-Eckardt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dann stelle ich die erste Frage an Prof. Dr. Henke und die zweite an Herrn Mothes.

Vorsitzender: Gut, wir beginnen – wenn Sie damit einverstanden sind – in der alphabetischen Reihenfolge. Herr Beleites hat zwei Fragen von Herrn Waitz zu beantworten.

Michael Beleites (Sächsischer Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Waitz, meine Damen und Herren. Ich möchte die Frage, inwieweit zusätzliche Erkenntnisse zu Konsequenzen geführt haben, im Hinblick auf die Vergangenheit beantworten. In den vergangenen Jahren ist es immer so gewesen, dass im Rahmen des Erschließungsfortschritts bei der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen zusätzliche Erkenntnisse aufgetreten sind. Zu Personen, die in der Vergangenheit schon überprüft wurden, ist plötzlich eine Auskunft herausgegangen, die es vorher nicht geben konnte, weil Anfang der 90er Jahre viele Akten noch nicht erschlossen waren. Was die konkreten Zahlen angeht, so möchte ich auf die Tätigkeitsberichte der

Bundesbeauftragten verweisen. Das heißt, Herr Waitz, dass im Zuge der Aktenerschließung natürlich auch IM-Akten erschlossen werden, die bisher nicht für die Überprüfung zur Verfügung standen. Ich denke, man muss da an zweierlei Bestände denken. Zum einen Akten, die körperlich als Akten vorhanden sind, aber bisher nicht erschlossen waren und zum anderen die vorvernichteten Akten. Hier wurde ein Pilotprojekt begonnen, diese maschinell zu rekonstruieren. In diesem Zusammenhang würden künftig weitere Akten auftauchen, die bisher bei einer Überprüfung nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Wenn man jetzt im Umkehrschluss daraus schlussfolgern würde, dass man mit der Überprüfung erst aufhören kann, wenn der letzte Schnipsel bei der BStU erschlossen ist, dann müsste man die Sache entfristen, weil aus heutiger Sicht nicht festlegbar ist, wann dieser Termin sein wird. Aus meiner Perspektive ist jedoch dieses Argument, dass man eben nicht alle, sondern nur einen Teil erwischt, wenn man die Überprüfung jetzt im Wesentlichen beendet, kein Argument dafür, dass man diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen könnte.

Vorsitzender: Vielen Dank, sind damit beide Fragen beantwortet? Gut, dann ist Herr Prof. Dr. Henke an der Reihe. Er ist von Frau Göring-Eckardt um eine Antwort gebeten worden.

Prof. Dr. Klaus Dietmar Henke (Technische Universität Dresden): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Göring-Eckardt. Ich danke Ihnen, dass Sie mich sozusagen spontan bedacht haben mit der Frage nach der Vereinbarkeit von § 44 c des Abgeordnetengesetzes. Ich habe mich in meiner umfangreichen Stellungnahme vor allem auf die Fragen konzentriert, die ich als Zeithistoriker hier zu beantworten habe. Ich bin daher nicht so ganz in der Lage, auf diese Spezialfrage zu antworten und möchte sie, wenn es möglich ist, an einen der Rechtsgelehrten weiterleiten.

Vorsitzender: Dann wollen wir doch einem der Rechtsgelehrten Gelegenheit geben, die Frage zu beantworten. Herr Prof. Weberling.

Prof. Dr. Johannes Weberling (Viadrina Frankfurt/Oder): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Göring-Eckardt, meine Damen und Herren. Ich verweise ganz kurz und knapp auf den Vorschlag von mir auf Seite 9 meiner Stellungnahme. Dort habe ich festgehalten, dass der § 44 c des Abgeordnetengesetzes in der gegenwärtigen Form nach der Novellierung in der vorgesehenen Form nicht mehr wirksam ist. Dementsprechend habe ich einen Änderungsvorschlag vorgebracht, wie diese Konkurrenz aufgelöst werden könnte.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann kommen wir zu Herrn Mothes. Er ist sowohl von Herrn Dr. Thierse als auch von Frau Göring-Eckardt angesprochen worden.

Jörn Mothes (Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank. Zunächst zu der Frage von Herrn Dr. Thierse. Es ging um die Frage der Verwendung im Rechtsverkehr und die Einschränkungen, die dazu in Abs. 3 vorgesehen sind. Ich verweise hier auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Weberling. Meines Erachtens reicht die dort vorgeschlagene Formulierung aus. Die bessere Variante ist natürlich die Streichung dieses sehr missverständlichen Satzes. Auf jeden Fall darf die derzeitige Formulierung natürlich nicht die Intention

des Stasi-Unterlagen-Gesetzes im Bereich der Verwendung von Unterlagen zum Zwecke von Forschung und historischer Aufarbeitung einschränken. Die vorgeschlagene Formulierung von Herrn Prof. Dr. Weberling halte ich für geeignet, um das Ziel zu erreichen, aber im Grunde wäre eine Streichung dieses missverständlichen Satzes die bessere Alternative.

Zur zweiten Frage von Frau Göring-Eckardt: Darauf sind wir schon eingegangen. Ich will nur noch den Satz hinzufügen, dass ich das Mittel der Selbstauskunft nicht für die Alternative zu den Überprüfungsverfahren halte. Das Instrument der Selbstauskunft ist nicht gleichzusetzen mit dem der Überprüfungsmöglichkeit und des Überprüfungsverfahrens an sich und sollte auch künftig so nicht eingesetzt werden. Die Selbstauskunft ist ein Instrument, das im Zusammenhang mit der privaten Einsicht in Stasi-Akten steht. Die rechtliche Verwendung der daraus gewonnenen Informationen kann, wie wir aus Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern wissen, zu vielen Folgeproblemen führen. Deshalb ist das Mittel der Selbstauskunft keine Alternative zu der gesetzlich geregelten Überprüfung. Danke.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Mothes. Dann kommen wir zu Herrn Prof. Dr. Dr. Schröder. Er ist von Herrn Dr. Thierse angesprochen worden.

Prof. Dr. Dr. Richard Schröder (Humboldt-Universität zu Berlin): Es geht um die Frage, ob der Personenkreis, der weiterhin verdachtsabhängig überprüft werden soll, praktisch richtig gefasst ist. Ich darf zunächst einmal sagen, dass ich es begrüße, welche Richtung der Novellierungsvorschlag grundsätzlich einschlägt. Ich fände es sowohl falsch, wenn es einfach hieße, Schluss mit jeder Art von Überprüfung, als auch wenn es hieße, wir machen so weiter wie bisher. Insofern finde ich es im Prinzip richtig, dass man zwei Personenkreise unterscheidet; diejenigen, bei denen verdachtsabhängig überprüft wird, und diejenigen, die auf jeden Fall überprüft werden, weil sie im Wesentlichen selber mit der Aufarbeitung oder mit den Akten zu tun haben.

Wenn man fragt, was der Grund für die Überprüfung der genannten Personengruppe bei Verdacht sei, dann ist dies sicherlich nicht mehr mit der anfänglichen Besorgnis zu begründen, es könnten sich dort Seilschaften bilden. Dafür sind wir viel zu weit in der Zeit vorangeschritten. Ich gehe vielmehr davon aus, dass der entscheidende Überprüfungsgrund das Ansehen der Personen und Ämter im öffentlichen Bereich ist, also das Ansehen der Personen in öffentlichen Ämtern. Da finde ich den Personenkreis insoweit richtig beschrieben, aber stimme Wolfgang Thierse zu, dass wir auch an den Sport denken sollten. Und zwar deshalb, weil er natürlich auch in der Öffentlichkeit mit Vertrauenswürdigkeit zu tun hat. Die oberste Regel aller sportlichen Kämpfe ist Fairness, und deswegen halte ich es in der Tat für vertretbar, dass gefordert wird, bei herausragenden Sportfunktionären sollte die Klärung von Vorwürfen erfolgen können. Das bedeutet, dass man an dem Gesetzestext noch etwas ändern muss. Wie das gemacht werden muss, dazu möchte ich schweigen dürfen, weil ich mich darauf nicht verstehe. Aber kurz und gut, ich plädiere dafür, dass wichtige Sportfunktionäre mit der im Gesetzentwurf genannten Gruppe gleich behandelt, also Klärungsmöglichkeiten bei Verdacht eingeräumt werden.

Vorsitzender: Vielen Dank. Als Nächster ist Herr Prof. Dr. Weberling an der Reihe, der gleich zweimal von Frau Michalk angesprochen wurde.

Prof. Dr. Johannes Weberling (Viadrina Frankfurt/Oder): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Michalk, Ihre Fragen beantworte ich gerne. Ich fand es auch sehr wichtig, dass Sie eine Vorbemerkung gemacht haben, genauso wie Ihre Kolleginnen und Kollegen. Denn die Vorbemerkungen geben uns – ich bin ja nicht nur Honorarprofessor an der Viadrina, sondern auch Praktiker – die Möglichkeit, in der praktischen Auseinandersetzung vor Instanzgerichten zu sagen, das meinte der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung. Und wenn Sie oder auch Herr Thierse sagen, die Aufarbeitung muss weitergehen, dann geht ein Urteil, wie es das Landgericht Berlin zu dem Buch „Sicherungsbereich Literatur“ gefällt hat, nach dem Motto, es muss endlich Schluss sein – so der O-Ton – eben nicht. Und von daher ist es ganz wichtig, dass diese Dinge auch öffentlich mitgeschnitten werden und im Internet stehen, damit man sie zitieren kann.

Sie haben mich nach den Kernstücken der Novelle, den §§ 20, 21 gefragt. Für mich ist das zweite Kernstück der § 32, das sei dazu bemerkt. Aber ich will gerne Ihre Fragen zu den §§ 20, 21 beantworten. Ich teile die Auffassung von Herrn Prof. Schröder, dass man es mit der Verdachtsüberprüfung bis auf den genannten Kreis bewenden lassen sollte. Es ist so, dass der Gesetzgeber 1991 eine Frist gesetzt hat, und ich halte diese Frist für sachgerecht. Es ist aber wichtig, dass bestimmte herausgehobene Positionen weiter überprüfbar sind. Deswegen ist es aus meiner Sicht nicht notwendig, den gesamten öffentlichen Dienst zu überprüfen. Allerdings halte ich es gerade als regelmäßiger Teilnehmer an Gerichtsverhandlungen für sinnvoll, wenn Sie hinter den Begriff Berufsrichter auch ehrenamtliche Richter schreiben würden. Denn es wäre gerade in Bereichen, wo ehrenamtliche Richter in größerer Zahl tätig sind wichtig zu wissen, dass sie möglicherweise ein Problem mit sich herumtragen, welches sie nicht objektiv entscheiden lässt.

Zu Ihrer Frage nach den Wahlbeamten: Sie sind nach dem gegenwärtigen Formulierungsvorschlag nicht mit enthalten. Dementsprechend müsste man klarstellen, dass nicht nur Beamte und Angestellte, die Behörden leiten oder ähnliche verantwortungsvolle Aufgaben wahrnehmen, aufgenommen werden müssten, sondern auch Wahlbeamte. Das müsste entsprechend hinein geschrieben werden. Zu der Formulierung „ähnlich verantwortungsvolle Aufgaben wahrnehmen“ möchte ich ergänzen, dass dies ein sehr unspezifischer Begriff ist. Es gibt die bewährte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Begriff des Leitenden Angestellten. Deshalb könnte der Begriff „Aufgaben wie ein leitender Angestellter wahrnehmen“ aufgenommen werden. Wenn in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, dass genau diese Definition gemeint ist, ist dies ein hinreichend präziser und justitierbarer Begriff im Gesetz.

Was die Sportverbände angeht, möchte ich im Übrigen das unterstützen, was mein Kollege Prof. Schröder gesagt hat. Dazu habe ich auch einen konkreten Formulierungsvorschlag auf Seite 8 meiner Stellungnahme gemacht. Das ist wichtig.

Vorsitzender: Vielen Dank, jetzt ist abschließend noch Herr Prof. Wesel zu hören, der zweimal von Frau Dr. Jochimsen gefragt wurde.

Prof. Dr. Uwe Wesel (em. Professor für bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte, FU Berlin):
Herr Vorsitzender, liebe Frau Jochimsen. Die Verhältnismäßigkeit ist hier in der Tat für mich ein Problem. Verhältnismäßigkeit heißt vieles im Juristischen, aber hier ist wahrscheinlich die im engeren Sinne gemeint, nämlich dass eine Maßnahme für den Betroffenen Nachteile bringt, die außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Welcher Erfolg ist nun beabsichtigt durch die Kernvorschriften in §§ 20, 21 und 27? Beabsichtigter Erfolg ist von Anfang der Schutz des Ansehens staatlicher Tätigkeit und des öffentlichen Dienstes gewesen. Das ist der beabsichtigte Erfolg. Die Maßnahme ist die Mitteilung, weitgehend ja auch die Veröffentlichung der Tätigkeit des Betroffenen für das MfS in der Zeit bis 1990. Der Nachteil für den Betroffenen ist die Existenzverhinderung und im Übrigen auch die Verhinderung von Resozialisierung, also der Wiedereingliederung dieser Leute in die Gesellschaft. Das war ja für alle einer der wesentlichen Gesichtspunkte, mit den alten Nationalsozialisten auf so eine Weise umzugehen. Im Hinblick auf das jetzt hier vorgeschlagene Gesetz und besonders auf die §§ 20, 21 und 27 – auch § 27 gehört zu den Kernstücken – bin ich der Meinung, dass was damals im Einigungsvertrag und im Stasi-Unterlagen-Gesetz 1990/91 beschlossen worden ist, sinnvoll war und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprach. Denn eine Tätigkeit von Mitgliedern oder Mitarbeitern in diesem hässlichsten Herrschaftsinstrument der DDR; das wäre unmöglich gewesen. Das ist der eine Zweck des Gesetzes. Der andere Hauptzweck war – das darf man nicht vergessen – die Öffnung der Akten für die Betroffenen, die Opfer. Das bleibt ja auch.

Nun aber zu den §§ 20, 21 und 27. Inzwischen sind 16 Jahre vergangen. Wir leben in einer anderen Zeit, mit anderen Problemen. Die Maßnahme ist ja gleichzeitig auch ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das durch Art. 1 und 2 des Grundgesetzes garantiert und vom Bundesverfassungsgericht 1983 in seinem Volkszählungsurteil anerkannt worden ist. Ich meine, dass hier der Zeitablauf die Situation verändert. Die §§ 20, 21 und 27 dienen letztlich der Verfolgung von Stasi-Unrecht. Ich glaube, man darf das durchaus vergleichen mit dem, was wir immer wieder Aufarbeitung nennen, also Verfolgung von DDR-Unrecht. Die ist nun – ich sage, Gott sei Dank – weitgehend abgeschlossen. Wie Sie gesagt haben, Frau Dr. Jochimsen, kann man die Tätigkeit des MfS etwa vergleichen mit dem, was man gefährliche Körperverletzung und schwere Fälle von Freiheitsberaubung nennt. Und so etwas verjährt in zehn Jahren. Das war am 3. Oktober 2000. Wir haben heute das Jahr 2006. Ich meine, das kann für die Verfolgung von Stasi-Unrecht nicht anders sein, zumal ja die Behörde auch noch aus eigener Initiative nach § 27 tätig werden kann. Und im Übrigen, der Verdacht, der nun notwendig ist für eine Anfrage und die Herausgabe der Daten oder der Information nach §§ 20, 21 kann auch – ich sage es einmal vorsichtig – wie in § 27 von der Behörde ausgehen. Das heißt jetzt praktisch auch noch ohne Ende.

Der Gesetzgeber hat 1991 ganz bewusst die 15 Jahre bestimmt, er hat sich ja etwas dabei gedacht. Er hat dieses Problem der Verhältnismäßigkeit schon gesehen, und nach dem Willen des Gesetzgebers von 1991 sollte nach 15 Jahren Schluss sein. Warum soll das jetzt nicht mehr stimmen, und warum sollen jetzt die §§ 20, 21 und 27 unbefristet bestehen bleiben? Ich glaube, das widerspricht nun in der Tat angesichts seines hohen Wertes dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Und selbst bei den Mitarbeitern des MfS – die meisten sind ja informelle – kann das nicht anders sein, das kann man nicht unendlich fortsetzen. Ich meine, das widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Ich kann mich diesbezüglich – allerdings nur mittelbar – auf Dr. Hansjörg Geiger berufen, der dieselbe Auffassung vertreten soll. Das ist mir mitgeteilt worden. Auch Herr Dr. Geiger, der der Vertreter von Herrn Gauck war, vertritt die Meinung, dass es jetzt nicht mehr so weitergehen kann. Zumal dieses im Gesetz als Bundesbehörde bezeichnete Amt – bei aller Hochachtung vor den Bürgern der DDR, die am 15. Januar 1990 die Normannenstraße gestürmt haben und trotz meiner uneingeschränkten Abscheu gegenüber der Tätigkeit dieser so genannten Staatssicherheit, die sich wie eine giftige Krake über das ganze Land gelegt hat, sei mir diese Bemerkung erlaubt – nach meinem Eindruck bei der Anwendung der §§ 20, 21 und 27 und in Bezug auf die historische Forschung nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 sowie bei der Erstellung von Gutachten nach Nr. 7 bisher weitgehend ohne Liberalität und ohne das Bemühen um Fairness und Objektivität gearbeitet hat. Sie handelte eher wie eine politische Organisation zur Verfolgung von Feinden.

Vorsitzender: Herr Prof. Dr. Wesel, darf ich Sie ganz herzlich bitten, zu der sehr präzisen Frage von Frau Dr. Jochimsen zu kommen. Sie äußern sich jetzt in einer Art und Weise, die zumindest nicht bei allen hier im Saal ohne Diskussion bleiben kann. Im Übrigen sind das Äußerungen, zu denen Sie in den Fragen nicht gebeten wurden. Meine herzliche Bitte an Sie, kommen Sie zurück zu den Antworten auf die Fragen von Frau Dr. Jochimsen.

Prof. Dr. Uwe Wesel (em. Professor für bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte, FU Berlin): Dann beantworte ich die zweite Frage, die erste Frage ist beantwortet. Diese Fortsetzung der Tätigkeit nach den §§ 20, 21 und 27 entspricht nicht dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insofern ist dieses Gesetz verfassungswidrig.

Von der zweiten Frage, welche Folgen es für die Gesellschaft hat, bin ich als Sachverständiger ein wenig überfordert. Ich kann nur sagen, dass möglicherweise, wenn darüber wieder in der Presse berichtet wird, die Folge ist, dass die von mir in keiner Weise geschätzte Linkspartei in den neuen Bundesländern an vielen Orten weiterhin stärkste Kraft bleibt oder wird. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Vorsitzender: Also ich ahne, dass viele hier im Saal den Wunsch haben, hierzu anders lautende Stellungnahmen abzugeben. Ich möchte Sie alle bitten, auch Sie, lieber Herr Prof. Dr. Schröder, sich zurückzuhalten. Sie werden sicherlich noch Gelegenheit haben, im weiteren Verlauf der Anhörung zu der einen oder anderen Frage etwas zu sagen; ich halte mich auch zurück. Wir gehen weiter in der Fragerunde. Als Erstes hat sich Herr Dr. Zeh gemeldet, und er macht von einem, wie ich ausdrücklich noch einmal sagen möchte, im Grundgesetz verankerten Recht Gebrauch. Lieber Herr Dr. Zeh, ich darf Ihnen das Wort erteilen.

Dr. Klaus Zeh (Beauftragter des Bundesrates): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Das ist das erste Mal, dass ich in einem solchen Ausschuss von diesem Recht Gebrauch mache. Deswegen bin ich wahrscheinlich noch etwas unsicher, aber ich hoffe trotzdem, dass ich die Anliegen, die ich hier vertreten möchte, klar darlegen kann. Als Beauftragter des Bundesrates für die Novelle des Stasi-Unterlagen-Gesetzes kann ich natürlich nicht über das Gesetz berichten, das bei uns im Bundesrat am 13. Oktober 2006 verabschiedet worden ist. Deswegen kann ich mich nur auf Ihr

Gesetz beschränken und möchte in der ersten Runde insbesondere auf den einen Punkt zu sprechen kommen, bei dem – wie ich meine, bei einigen Fragen herausgehört zu haben – offenbar noch Nachbesserungsbedarf gesehen wird. Das betrifft insbesondere die Auswahl der Personen, die in die so genannte Regelanfrage einbezogen werden dürfen. Soweit ich die Diskussionen und die Begründungen in dem Gesetz verfolge, geht es ja wesentlich darum, mit dem allgemeinen Verjährungsgrundsatz dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen. Sie, also diejenigen, die das Gesetz eingebracht haben, wollen und führen eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen einerseits und den Gründen des Gemeinwohls bzw. des Ansehens der Verfassungsorgane andererseits an. Das heißt, der Vertrauensschutz muss abgewogen werden gegen das Ansehen des Verfassungsorgans.

Ich möchte dem Folgendes entgegenhalten: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz regelt gerade nicht Auskunftsrechte über bereits erfolgte strafrechtliche Verurteilungen und Eintragungen in das Strafregister, sondern ermöglicht erst die Feststellung, ob positiv oder negativ eine Verstrickung mit der ehemaligen Staatssicherheit vorliegt. Insofern sind Persönlichkeitsrechte aus unserer Sicht hier in geringerem Maße tangiert. Die Überprüfungsmöglichkeit greift einem Ergebnis ja nicht vor, sondern hat zunächst noch keine Konsequenzen beispielsweise für das Verbleiben eines Betroffenen im öffentlichen Dienst, sondern dient erst der Sachverhaltsfeststellung. Also liegt hier aus unserer Sicht eine geringe Eingriffstiefe vor. Es gibt keinen Automatismus von Überprüfung einerseits und einer eventuellen Entlassung andererseits. Erst in einem zweiten Schritt wird das Ergebnis der Überprüfung nach dem jeweiligen einschlägigen Bundes- und Landesgesetz in einem entsprechenden rechtsstaatlichen Verfahren gewürdigt. Das heißt, das Überprüfungsverfahren nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz schafft zunächst nur Voraussetzungen ohne Konsequenzen zu regeln. Inwieweit eine positiv festgestellte Verstrickung mit der ehemaligen Staatssicherheit Konsequenzen hat, unterliegt im zweiten Schritt gleichermaßen rechtsstaatlichen Vorgaben. Und hier gilt der Grundsatz der Einzelfallprüfung. Im Rahmen dieser Prüfung – dass möchte ich ausdrücklich hier noch einmal sagen – entspricht es der bisherigen Praxis, dass natürlich der Zeitfaktor, also der Abstand der entsprechenden Handlungen, und eine mögliche Bewährung mit berücksichtigt wird.

Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen werden also sowohl durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz als auch in der zweiten Stufe durch die konkret im Landes- oder Bundesrecht geregelten Überprüfungsverfahren gewahrt. Hieran gab es in der Vergangenheit keine Zweifel, und ich meine, so sollte es auch in der Zukunft sein.

Nun ist die Frage gestellt worden – wenn ich mich recht erinnere auch von Herrn Thierse – wie grenze ich denn die Personen ein? Deswegen möchte ich noch einmal ausdrücklich sagen, es gibt mit dem geltenden Stasi-Unterlagen-Gesetz nur den Schlüssel für die Öffnung der Birthler-Behörde. Das heißt, ich grenze hier noch nicht die Person ein, sondern ich habe erst einmal die Möglichkeit, überhaupt erst einzugrenzen, wenn ich die Kenntnis über die Person habe. Insofern betrachte ich die bisher geltende Rechtslage nicht als Stigmatisierung bestimmter Personengruppen nach dem Motto, einmal Stasi, immer Stasi. Ich möchte auch hier betonen, dass das Gegenteil eigentlich richtig ist. Wir haben bisher auch zu Unrecht belastete oder beschuldigte Personen schützen können. Und dieser Möglichkeit wer-

den wir in Zukunft, so sehen wir das, stärker beraubt sein. Einer möglichen Denunzierungsstufe würden wir leider wenig entgegensetzen können, und ein wegen möglicher Stasi-Mitarbeit Beschuldigter hat meines Erachtens – das habe ich zumindest bisher so gesehen, ich bitte um Berichtigung, wenn das nicht stimmt – Zugriff auf seine Opferakte, nicht aber eine direkte Zugriffsmöglichkeit zur Täterakte. Ich stelle ausdrücklich hier in Frage, ob das so ist. Mir ist das jedenfalls so zugearbeitet worden. Wenn es aber in der Tat so ist, dass der betroffene Beschuldigte nur Zugriff auf seine Opferakte hat, dann kann er sich natürlich gegen einen möglichen Vorwurf nicht mehr verteidigen. Dann – das möchte ich ausdrücklich sagen – können wir Denunzierungen leider nicht mehr abwehren, und ich muss an dieser Stelle nicht erst begründen, dass die Stasis selbst diejenigen sind, die das Handwerk der Denunziation besser verstehen, als irgendjemand anders in diesem Land.

Ich sehe einige Schwierigkeiten in der Argumentation in Ihrem Gesetz. Sie hatten auf die Verjährungsfrist verwiesen. Wenn ich aber Verjährungsfrist reklamiere, warum wird dann für einen kleinen Personenkreis auf die Verjährung gänzlich verzichtet? Denn sie ist ja für den Personenkreis generell aufgehoben. Ich weiß zwar, dass der Gesetzgeber sich jederzeit korrigieren kann in dieser Frage, das ist unbenommen, aber der Gesetzgeber hat meines Erachtens in diesem Gesetz vorgesehen, für einen kleinen Personenkreis die Regelanfrage unbegrenzt aufzuheben. Diese Frage stellt sich mir, wenn Sie andererseits diese Verjährungsfrist zur Grundlage der Diskussion machen. Und wenn ich schon eine Auswahl von Personen treffe, wo das Schutzgut des Ansehens der Verfassungsorgane höhergestellt wird als die Persönlichkeitsrechte, dann ist die Frage, wie grenze ich die richtigerweise ein. Das war die Frage von Ihnen, Herr Thierse. Es stellt sich für mich natürlich unter Umständen die Frage, wer kann dem Ansehen der Exekutive mehr schaden? Jetzt frage ich einmal etwas überspitzt – Anwesende mögen es mir nachsehen – ist ein stasibelasteter Staatssekretär, den ich in Zukunft erkenne, belastender als 20 stasibelastete Ministerialdirigenten, die nicht mehr enttarnt werden können? Ich meine, dass auch diese eine Belastung für das Ansehen unseres Staatswesens wären.

Ich will auf einen letzten Fall in Thüringen verweisen, dann bin ich mit meinen Ausführungen – zumindest in dieser Frage der Personen – am Ende. Der letzte Fall in Thüringen war in diesem Jahr ein mittvierziger Mediziner, der sich als oberster Polizeiarzt beworben hatte, und die Regelanfrage hatte ergeben, dass er die gesamte Studienzeit hindurch Kommilitonen ausspioniert und damit auch Biographien verändert hatte. Eine Besetzung mit dieser Person wäre aus meiner Sicht unerträglich, und ich stelle natürlich die Frage, wie im nächsten Jahr eine solche Personalie dann gesehen werden könnte. Wir hätten, glaube ich, keine Chance, hier an dieser Stelle noch einmal einzugreifen. Ich halte also eine pauschale Ausgrenzung von Personen zur Überprüfung mit einer Regelanfrage eher für ein Rasenmäher-Prinzip, und ich denke, dass man damit der Sachfrage nicht gerecht wird, nämlich der Frage nach der persönlichen Eignung.

Als Letztes: Ich halte die Bewertung, ob jemand bei der Stasi tätig war oder nicht – als inoffizieller Mitarbeiter oder auch als direkter Mitarbeiter – nicht für eine Frage, die strafrechtlich bewertet werden sollte, sondern die auf die Eignung für eine bestimmte Position bewertet werden muss. Und das wiederum ist eine Einzelfallprüfung, die in jedem Falle auch bisher so in der Form geschehen ist. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Zeh. Wir kommen nunmehr zur zweiten, jetzt offenen Frageunde. Als Erste darf ich die Kollegin Angelika Krüger-Leißner um ihre Fragen bitten.

Abg. Angelika Krüger-Leißner (SPD): Unter dem Eindruck des Gehörten möchte ich noch einmal Fragen stellen zu dem Themenkreis der Überprüfung bestimmter Personengruppen. Ich schaue Sie an, Herr Prof. Weberling, und würde gerne Ihre Meinung hören zu der Unterteilung des Personenkreises, die wir vorgenommen haben. Wir haben einmal diesen Personenkreis, bei dem tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht vorliegen müssen, und dann den anderen, bei dem es keines Verdachts bedarf. Zu dem Begriff „tatsächliche Anhaltspunkte“ habe ich eine Nachfrage. In seiner Stellungnahme bezeichnet Herr Mothes diesen Begriff als nicht ausreichend. Ich wollte gerne von Ihnen hören, ob er hinreichend präzise ist. Ich glaube, dass wir diesen Begriff auch in anderen Gesetzen schon haben. Zum Beispiel bei der Bekämpfung des Terrorismus. Insofern würde ich gern zu diesem Begriff nachfragen. Ich habe noch eine zweite Frage an Herrn Prof. Weberling. Besteht denn die Gefahr in dem Bereich „Vorhalten im Rechtsverkehr“, dass sich Mitarbeiter in ehemalige Arbeitsverhältnisse einklagen? Ich glaube, Herr Dr. Knabe, Sie haben diese Vermutung in Ihrer Stellungnahme benannt. Dazu hätte ich gerne noch einmal Ihre Ausführungen.

Vorsitzender: Als Nächster der Kollege Markus Meckel, bitte.

Abg. Markus Meckel (SPD): In der Vergangenheit war es das Wichtige, dass die Gauck- bzw. die Birthler-Behörde – wenn ich diese Begriffe hier nutzen darf – bei entsprechenden Anfragen den Sachverhalt anhand der Akten der Staatssicherheit geklärt hat, aber den personalführenden Behörden nicht gesagt hat, wie sie in Bezug auf die Bewertung in der jeweiligen Stelle zu urteilen hat. Und das war wichtig. Wir haben die Erfahrung machen können, dass es über diese letzten 15 Jahre hin ein völlig unterschiedliches Verhalten der verschiedenen personalführenden Behörden gegeben hat, und der Umgang sehr unterschiedlich war in freier Verantwortung vor der Öffentlichkeit, in politischer Verantwortung und den Personen gegenüber in eigener Beurteilung des konkreten Sachverhaltes. Meine Frage: Wenn es jetzt gültig werden soll, dass das Gesetz anders als bisher in §§ 20, 21 Abs. 3 die Bewertung festlegt, dass Mitarbeit für die Staatssicherheit nicht mehr vorgeworfen und nicht mehr vorgehalten werden darf, stellt diese Regelung keinen Systembruch dar? Es gab diese Regelung zwar schon von Anfang an, aber sie war ja nicht wirksam, weil es ja erst nach 15 Jahren gelten sollte. Ich halte das für einen Systembruch im Gesetz, weil es nicht mehr nur um die Sachverhaltsklärung geht, sondern von nun an das Gesetz eine Aussage darüber trifft, was öffentlich und jeweils im konkreten Verfahren wie zu bewerten ist.

Meine Frage ist, ob Sie diese Position teilen, dass damit faktisch in dem Gesetz ein Systembruch rechtswirksam werden soll, der zwar vorher schon im Gesetz war, aber, weil er für diese Zeit noch nicht gelten sollte, dann noch nicht wirksam war.

Vorsitzender: An wen, lieber Herr Meckel, geht diese Frage.

Abg. Markus Meckel (SPD): Diese Frage geht an alle.

Vorsitzender: Nein, nein. Sie müssen sich jetzt entscheiden.

Abg. Markus Meckel (SPD): Ich darf sie ja an zwei richten.

Vorsitzender: Dann haben Sie aber keine weitere Frage mehr in dieser Runde.

Abg. Markus Meckel (SPD): In dieser Runde nicht, dann stelle ich die zweite Frage in der nächsten Runde. Diese Fragen stelle ich an Herrn Beleites und an Herrn Mothes.

Vorsitzender: Frau Prof. Grütters, bitte.

Abg. Prof. Monika Grütters (CDU/CSU): Mich haben die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Wesel animiert. Ich reduziere deshalb meine beiden Fragen auf eine, die ich an Herrn Beleites richte. Es ist ein bisschen polemisch gesagt worden, der Gesetzgeber von 1991 habe aus gutem Grund gesagt, 15 Jahre, dann ist Schluss. Warum also soll es weitergehen? Die Frage stelle ich an Sie, Herr Beleites. Schließlich sind ja in der Zwischenzeit zum Beispiel die Rosenholz-Dateien aufgetaucht. Das hat der Gesetzgeber von 1991 so auch nicht ahnen und wissen können. Meine konkrete Frage: Welche Argumente, Herr Beleites, sprechen aus Ihrer Sicht dafür, die bislang im Gesetz festgeschriebene Regelüberprüfung am 31. Dezember 2006 auslaufen zu lassen? Oder andersherum formuliert, welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht dafür, die Regelüberprüfung in der bestehenden Frist eben nicht auslaufen zu lassen, sondern sie um fünf Jahre zu verlängern? Das Gegenargument ist ja die Verjährungssystematik des deutschen Rechtssystems. Also die Frage: Auslaufen lassen, warum oder warum nicht? Und wie gehen wir mit der Verjährungssystematik um?

Vorsitzender: Eine Frage an Herrn Beleites? Gut. Ich habe mich als einfacher Abgeordneter auch gemeldet.

Abg. Hans-Joachim Otto (FDP): Zunächst eine Frage an Herrn Dr. Knabe. Der Grundgedanke der Änderung der §§ 20, 21 ist ja – wie mehrfach heute schon betont – der Resozialisierungsgedanke oder genauer gesagt, der Gedanke des Rechtsfriedens. Sind Sie denn der Überzeugung, dass eine solche Einschränkung der Regelüberprüfung und insbesondere das Vorhalteverbot überhaupt ein geeignetes Mittel ist, um Rechtsfrieden in unserem Lande herzustellen? Oder ist möglicherweise genau die gegenteilige Wirkung zu befürchten, insbesondere bei denjenigen, die Opfer der Stasi-Verfolgung waren? Das Zweite: eine Frage an Herrn Prof. Dr. Weberling zum Vorhalteverbot. Ich möchte mir jetzt nicht die Formulierung „Systembruch“ von Herrn Meckel zu eigen machen, das werden Sie ja vielleicht sowieso beantworten, aber ich habe eine ganz einfache Frage: Ist Ihnen irgendwo auf der Welt oder in der deutschen Rechtsgeschichte eine vergleichbare Regelung bekannt, wo der Gesetzgeber sagt, ich lasse es nicht zu, dass etwas vorgehalten wird, das Gesetz also besagt, das darf nicht vorgehalten werden? Ist Ihnen irgendwo in Deutschland oder in anderen Ländern, wo es Diktaturen gegeben hat, eine vergleichbare Regelung bekannt?

Vorsitzender: Als Nächster der Kollege Wolfgang Börnsen, bitte.

Abg. Wolfgang Börnsen (CDU/CSU): In einer Zeit, in der einige schon beginnen, die Stasi-Verbrechen zu leugnen, ist es ganz gut, dass wir uns heute mit dieser Thematik auseinandersetzen. Ich würde gerne meine Fragen an Herrn Prof. Dr. Weberling und an Herrn Beleites richten. Sie haben die Ausführung von Herrn Dr. Zeh gehört. Er stellt die Problematik eigentlich in zweierlei Hinsicht dar. Einmal fragt er: Darf es Verjährung für einige geben und für einige nicht? Ist das vertretbar? Ist das eine Frage der politischen Kultur? Das Zweite, was er gefragt hat: Ist es vertretbar, dass wir den Personenkreis nur in eine bestimmte Richtung im Hinblick auf die öffentliche Wirkung, auf das Ansehen von Behörden, von Verbänden, von Politik beschränken oder müssen wir eine andere Bewertung vornehmen? Wenn Sie dazu Stellung nehmen würden, wäre ich Ihnen dankbar.

Vorsitzender: Vielen Dank. Wir haben jetzt wieder fünf Fragen gesammelt, und ich darf Sie bitten, diese zu beantworten. Wenn Sie einverstanden sind, würde ich der Einfachheit halber wieder die gleiche Reihenfolge vorschlagen. Als Erster Herr Beleites, an den Fragen gerichtet worden sind von Abg. Markus Meckel, Abg. Prof. Monika Grütters und Abg. Wolfgang Börnsen. Bitte.

Michael Beleites (Sächsischer Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Zunächst zu der Frage von Herrn Meckel, ob mit dem Verwertungs- und Verwendungsverbot in den §§ 20, 21 Abs. 3 eine Bewertung intendiert und damit ein Systembruch in dem Gesetz und in der bisherigen Praxis verbunden sei. Herr Meckel hat zu Recht gesagt, dass bisher Auskünfte der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen nicht eine Empfehlung beinhalteten, wie zu entscheiden ist. Es erfolgte also auch keine Bewertung, sondern sie ist den personalführenden Stellen überlassen worden. Insofern gebe ich Herrn Meckel Recht. Wenn jetzt dort steht, wie es bewertet werden muss – nämlich dass es in bestimmter Hinsicht nicht mehr bewertet werden kann – dann ist das ein Systembruch. Ich glaube aber, dass es viel mehr noch in anderer Hinsicht ein Systembruch ist. In diesen Paragraphen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes geht es um das Verfahren der Überprüfung. Wenn man in diesem Zusammenhang sagt, das Überprüfungsverfahren geht nur bis zu einer gewissen Frist oder wird nur noch soundso lange verlängert oder für bestimmte Personengruppen eingeschränkt, dann ist das richtig, dann passt das in die Systematik hinein. Wenn man aber an dieser Stelle plötzlich sagt, es ist im Rechtsverkehr niemandem mehr vorzuhalten und nicht mehr zu seinem Nachteil zu verwerten, dann ist das eine völlig andere Aussage, die von der Systematik überhaupt nicht dort hineinpasst. Das würde bei pauschaler Anwendung bedeuten, dass man Stasi-Tätigkeit generell niemandem mehr vorhalten kann.

Wenn wir zum Beispiel in die Sächsische Verfassung schauen, dort gibt es einen Paragraphen, der besagt, dass für den öffentlichen Dienst oder als Abgeordneter nicht geeignet ist, nicht nur, wer für die Stasi gearbeitet hat, sondern auch, wer gegen die Grundsätze der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Und wir kämen mit einer solchen gesetzlichen Regelung in die Situation, dass wir zum Beispiel in Sachsen, auch wenn auf anderem Wege als über ein geregeltes Überprüfungsverfahren solche Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit ans Licht kommen, wir nur gegen diejenigen vorgehen könnten, die gegen die Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit der Volkspolizei oder mit

der NVA verstoßen haben, aber nicht, wenn die Verstöße im Zusammenhang mit der Stasi passiert sind. Das ist doch absurd. Deswegen glaube ich, es passt überhaupt nicht an diese Stelle, ein Verwendungsverbot für alles, was mit der Stasi zusammenhängt zu formulieren und dann auch noch davon abzukoppeln, ob hier auch Verstöße gegen Rechtsstaatlichkeit oder gar gegen Menschenrechte vorgelegen haben.

Zu der Frage von Frau Prof. Grütters, warum jetzt weiter überprüft werden soll oder eben auch nicht. Ich halte es auf der einen Seite, wie ich bereits gesagt habe, durchaus für berechtigt, dass die Überprüfung, so wie sie bisher war, nicht weitergeführt werden soll. Auf der anderen Seite ist es aber mindestens ebenso berechtigt, dass man sagt, es gibt bestimmte Personengruppen, die weiter überprüfbar sein müssen. Hier sehe ich eben nicht das Argument von Herrn Prof. Dr. Wesel, das diese Überprüfung auf eine Ebene mit strafrechtlichen Angelegenheiten stellt. Es geht bei der Stasi-Überprüfung nicht um Kategorien von Schuld und Bestrafung, sondern um die Feststellung von Eignung. Und da sollte man sich durchaus darauf verständigen, dass für besonders herausgehobene Positionen, wie zum Beispiel Abgeordnete, dies auch nach wie vor ein Kriterium sein muss, vor allen Dingen für bestimmte sensible Funktionen. Stellen Sie sich einmal vor, in unserer Behörde wird ein neuer Referent für die Beratung von Stasi-Opfern eingestellt. Da möchte ich auch weiterhin die Möglichkeit haben zu überprüfen, ob derjenige selber für die Stasi tätig gewesen ist und möglicherweise Menschen gefährdet hat, die als Ratsuchende zu ihm kommen könnten. Dafür muss es auch weiterhin ein gesetzlich geregeltes Verfahren geben.

Zu der Frage von Herrn Börsen zur Verjährung. Da möchte ich auf das verweisen, was ich gerade gesagt habe, dass es ja keine in dem Sinne strafrechtliche Frage ist. Insoweit ist hier der Begriff der Verjährung nicht ganz korrekt. Dennoch glaube ich, dass man auch die Verjährung und Verhältnismäßigkeit als rechtsstaatliche Grundsätze im Hinterkopf haben muss. Es ist ja nicht so – Sie sagten es bereits, Herr Dr. Zeh – einmal Stasi, immer Stasi. Es gibt eine Reihe von Personen, die einmal IM gewesen sind und dann, nicht erst heute, sondern bereits zu DDR-Zeiten, ihre Position geändert haben, die ausgestiegen sind, sich gegen dieses System gestellt haben und dann von der Stasi verfolgt worden sind. Die sind bisher auch bei den Überprüfungen als stasibelastet benannt worden, auch zu Recht, weil man Täterstatus und Opferstatus nicht gegeneinander verrechnen kann. Aber wenn diesen Menschen bisher gesagt worden ist, es ist 1991 beschlossen worden, dass diese Überprüfung bis 2006 gilt und dann nicht mehr, halte ich es auch für problematisch, dass man jetzt sagt, April, April, es geht doch weiter.

Zu der Frage, ob die Bewertung nur auf öffentliche Wirkung beschränkt sein sollte, habe ich schon etwas gesagt. Es geht nicht nur um das öffentliche Ansehen von hochrangigen Ämtern, sondern auch um Funktionen gerade in dem Bereich Gedenkstätten, Rehabilitierungsbehörden oder Stasi-Beauftragte – wie ich es bereits geschildert habe –, für die ich eine weitere Überprüfung als notwendig erachte.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Beleites. Dann hatte ich eine Frage an Herrn Dr. Knabe gestellt.

Dr. Hubertus Knabe (Wissenschaftlicher Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen):

Verehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete. Die Frage lautete, ob nach meiner Auffassung insbesondere mit Blick auf die Opfer hier ein geeignetes Mittel vorliegt, den Rechtsfrieden herzustellen. Eigentlich müsste das jemand anderes beantworten, nämlich ein Vertreter der Opferverbände. Ich bedauere es sehr, dass sich unter den Sachverständigen keiner davon befindet. Aber ich kann Ihnen vielleicht aus meiner eigenen Erfahrung – ich habe ja nun sehr viel mit Opfern zu tun – deutlich machen, dass dort eine große, große Bitterkeit herrscht. Die hat viel mit der Arbeit des Deutschen Bundestages, also mit Ihrer Arbeit, zu tun. Ich bitte Sie, sich das einfach bewusztzumachen. Das beginnt bei der strafrechtlichen Aufarbeitung, die gescheitert ist. Es sind 100.000 Ermittlungsverfahren gegen frühere Mitverantwortliche des Regimes eingeleitet worden. Davon ist nur ein Prozent zur Anklage gekommen. Nur 15 Personen sind wirklich in Haft genommen worden. Das halten uns heute die ehemaligen Stasi-Mitarbeiter vor als Beweis für ihre vermeintliche Unschuld.

Die Opfer warten seit dem Jahr 2000 auf eine Entschädigung, was die Rentenberechnungen anbetrifft. Stattdessen hat der Deutsche Bundestag die Renten der ehemaligen Stasi-Mitarbeiter um 30 Prozent angehoben. Ich habe vor wenigen Monaten hier im Deutschen Bundestag gesessen, da ging es um die Einführung einer Dienstbeschädigtenrente für ehemalige Stasi-Mitarbeiter. Ich will Ihnen das einfach noch einmal vorführen, damit Sie im Hinterkopf haben, wie das, worüber Sie hier entscheiden, auf die Opfer wirkt. Viele von Ihnen sind in dieser Sache sehr engagiert. Herr Vorsitzender, Sie haben das ja auch gerade deutlich gemacht. Die schicken etwa ihre Besuchergruppen nach Hohenschönhausen, damit man sich dort ein Bild machen kann.

De facto ist aus der Sicht der Opfer, dass, was hier vorgelegt worden ist, ein Ende der Überprüfungen in Deutschland bis auf zwei Ausnahmen: Erstens, Mitarbeiter der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und ähnliche Einrichtungen, wo bisher sogar hauptamtliche Stasi-Mitarbeiter ohne Konsequenzen tätig sind, und zweitens Überprüfungen, wo Stasi-Mitarbeiterschaft ohnehin schon bekannt ist. Das betrifft die Fälle, in denen – wie es hier genannt wird – tatsächliche oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Für die Opfer, und ich glaube auch für die Öffentlichkeit, ist das ein verheerendes Signal. Es wird signalisiert, dass jetzt allmählich ein Schlussstrich gezogen werden soll. Ich habe gerade noch mit einem Vorstandsmitglied der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft gesprochen, bevor ich in den Saal gekommen bin. Man hat den Eindruck, dass diejenigen, die sich 15 Jahre lang erfolgreich durchgemogelt haben, die geschwiegen haben, jetzt belohnt werden.

Es wird nun von verschiedenen Sachverständigen und von den Damen und Herren Abgeordneten auf das Argument der Verjährungssystematik hingewiesen. Nur, es ist auch hier schon deutlich geworden, dass das mit strafrechtlicher Verjährung nichts zu tun hat. Aus Sicht der Opfer geht es nur darum, die Möglichkeit der Überprüfung zu erhalten. Deswegen ist auch der Begriff Regelanfrage aus Sicht der Opfer sehr irreführend, weil ja nicht regelmäßig überprüft wird, sondern ausschließlich die Möglichkeit dazu besteht und das Stasi-Unterlagen-Gesetz eben keine Konsequenzen, weder strafrechtlicher noch arbeitsrechtlicher Natur, festlegt. Es ist also offen, was passiert, wenn eine entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird. De facto geht es um eine politische Frage, nämlich um Transparenz – was

1989 auch gerne als Glasnost bezeichnet worden ist – in Parlamenten, Regierungen und Behörden, ob dort alte Geheimdienstkader tätig sind. Das sollte man sich noch einmal vergegenwärtigen. Es geht ja nicht nur um inoffizielle Mitarbeiter, sondern hier ist allgemein von Stasi-Mitarbeitern die Rede. Das heißt, auch Vernehmer – etwa aus dem Gefängnis in Hohenschönhausen – sind von diesen Schutzregelungen betroffen. Das besonders Problematische ist die Formulierung in § 20 Abs. 3, dass man diese Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit den ehemaligen Stasi-Mitarbeitern nicht einmal mehr zum Vorwurf machen darf. Das sind alles Signale, die für die Opfer alles andere als Rechtsfrieden befördernd sind. Hier herrscht – wie gesagt, ich möchte Ihnen das einfach noch einmal ans Herz legen – große, große Bitterkeit über die Behandlung derjenigen, die für Demokratie und Freiheit in Deutschland gekämpft und dafür gelitten haben.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Dr. Knabe. Dann bitte Herr Mothes. Sie sind von Herrn Abg. Meckel angesprochen worden.

Jörn Mothes (Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen Mecklenburg-Vorpommern): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zugespitzt geht es noch einmal um die Frage nach dem Begriff des Systembruchs. Meines Erachtens ist es so, dass die Position zu den 15 Jahren zu stehen, auch damit einhergeht, einen gewissen Systembruch zu akzeptieren. Ich denke, anders ist es nicht möglich. Man kann nicht zu dem einen ja sagen und zu dem anderen nein. Dieser Systembruch hat natürlich etwas zu tun mit dem Zeitablauf und dem eben Diskutierten. Insofern sehe ich den sehr wohl. Ich habe vorhin noch einmal darauf hingewiesen, wie ich den Zusammenhang mit diesem komplizierten Satz in Abs. 3 bewerte. Aber ich denke auch hier, dass die Vorschläge, die vorliegen, um die künftige Möglichkeitsüberprüfung fortzuführen, der eigentlichen Intention des Gesetzes weiter gerecht werden können. Ich habe mich deshalb auch für eine festere Beschreibung des Begriffs der Anhaltspunkte ausgesprochen, weil ich aus dem Bundesland Mecklenburg Vorpommern weiß, wie kompliziert und diffus der Begriff der Anhaltspunkte im Zusammenhang mit dem Überprüfungsverfahren ausgelegt werden kann.

Nicht zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass offensichtlich die geringe Bereitschaft bei einigen Anwesenden auch hier im Saal, diese Entwicklung des Rechtsstaates zu akzeptieren, damit zusammenhängt, dass die rechtlichen Regelungen auf der anderen Seite, nämlich bei der Opferentschädigung, bis heute ausgeblieben sind. Dieser Zusammenhang existiert schon bei der Frage, wieweit man zum Beispiel diese 15 Jahre akzeptieren kann oder nicht. Insofern ist der Zusammenhang der beiden Diskussionen und dieser Entwicklung von zwei Wegen – auf der einen Seite in der Rechtssystematik, die ich durchaus für richtig halte, und auf der anderen Seite des gesellschaftlichen Friedens, wie Sie es eben genannt haben, Herr Vorsitzender – durchaus gegeben als ein gegenseitiger, sich bedingender und durchaus sehr problematischer Prozess.

Vorsitzender: Danke, Herr Mothes. Ich habe mehrere Fragen an Herrn Prof. Dr. Weberling. Und zwar zwei von der Kollegin Angelika Krüger-Leißner, eine von Wolfgang Börnsen und eine von mir.

Prof. Dr. Johannes Weberling (Viadrina Frankfurt/Oder): Herr Otto, vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren. Zunächst einmal zu den Fragen von Ihnen, Frau Krüger-Leißner. Ist der Begriff

tatsächliche Anhaltspunkte ausreichend? Aus meiner Sicht, ja. Allerdings nur, wenn Sie ihn so verstehen, wie ich ihn verstehe, und das in aller Deutlichkeit gesprochen als Medien- und Arbeitsrechtler. Für den Medienrechtler ist es doch so: Eine Zeitung kann nicht einfach über irgendjemanden etwas in die Welt setzen, wenn nicht Fakten vorhanden sind. Fakten sind jedenfalls für Juristen relativ klar geregelt, nämlich in den Gesetzen, in denen über Beweismittel gesprochen wird. Mögliche Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Augenschein und Urkunden. Also, wenn ein Zeuge bei einem Notar vor Gericht sagt, derjenige hat das und das damals getan, haben Sie einen tatsächlichen Anhaltspunkt, dem Sie nachgehen können. Aber das muss er mit aller Verbindlichkeit tun. Wenn sie unter „tatsächliche Anhaltspunkte“ die Bewertung nach den regulären Beweismitteln verstehen, ist dieser Begriff hinreichend präzise. Den Bedenken, der Begriff „Vorhalten im Rechtsverkehr“ könne dazu führen, dass ehemalige Mitarbeiter sich wieder einklagen, kann ich nicht folgen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes gibt es keinen Wiedereinstellungsanspruch, außer ein Arbeitgeber hat einen Vertrauenstatbestand gesetzt und dieser wäre fingiert gewesen. Das hier ist etwas völlig anderes. Hier ist ein Fall abgeschlossen. Auch die Gesetzesformulierung ist hier sehr deutlich. Im Gesetzestext steht nämlich nicht, „dem ehemaligen Mitarbeiter“ darf es nicht vorgehalten werden, sondern „dem Mitarbeiter“. Daher gibt es keinen Wiedereinstellungsanspruch.

Herr Otto, Sie haben mich gefragt, Systembruch, Stichwort Vorhalteverbot, ob ich das kennen würde. Selbstverständlich kenne ich das. Im deutschen Rechtssystem gibt es eine Theorie, die jedenfalls von Repetitoren vermittelt wird. Das ist die so genannte Tchibo-Theorie. Was ich damit meine ist, ein Vorwurf, ein Sachverhalt ist nur dann relevant und wirksam, wenn er frisch ist. Alle Ansprüche, alle Diskussionspunkte werden irgendwann angestaubt, verlieren irgendwann ihre Wirkung und können einem dann im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden. Als Beispiel nenne ich gesetzlich geregelte Beweisverwertungsverbote. Wenn Dinge irregulär gelaufen sind, dann kann der Gesetzgeber festlegen, die Dinge dürfen als Beweismittel nicht verwertet werden. Das ist durchaus üblich und von daher, ist es sachgerecht, etwas zu arbeits- und dienstrechtlichen Dingen zur Klarstellung in das Gesetz zu schreiben. Beim Bundesarbeitsgericht ist diese Regelabfragefrist, 29. Dezember 2006, immer wieder betont worden. Es gibt eine Entscheidung aktuell vom Juli dieses Jahres, bei der das Gericht gesagt hat, nein, der Gesetzgeber hat entschieden, bis zum 29. Dezember 2006 ist das zulässig, und dementsprechend ist derjenige rausgefliegen. Das halte ich auch für sachgerecht.

Hans-Joachim Otto (FDP): Herr Prof. Dr. Weberling, nur damit wir uns nicht missverstehen, meine Frage war eine andere. Meine Frage war, ob es eine vergleichbare Regelung in einem anderen Rechtssystem oder in der deutschen Rechtsgeschichte gibt, wo in einem Gesetz steht, die Tätigkeit XY darf nicht vorgehalten werden?

Prof. Dr. Johannes Weberling (Viadrina Frankfurt/Oder): Nach meiner Kenntnis nicht. Ganz klare Aussage. Herr Börsen hat mich gefragt, kann es Verjährung geben. Ich halte die Verwendung des Begriffs Verjährung hier für fehl am Platze, weil wir – Stichwort Tchibo-Theorie – sagen, in 15 Jahren muss es damit ein Ende haben. Bis die 15 Jahre abgelaufen sind, darf man das aber tun. Das hat der Gesetzgeber 1991 in meinen Augen relativ klar festgelegt. So bin ich für zahlreiche Arbeitgeber bei Gericht aufgetreten, habe dies so vertreten und habe vor Gericht durchaus Gehör gefunden. Das Ar-

gument muss aber glaubwürdig bleiben. Da kann man nicht sagen, wir bessern noch ein bisschen nach. Das ist das eine, die Vorwerfbarkeit im arbeits- und dienstrechtlichen Bereich. Das Zweite ist ja etwas ganz anderes, und deswegen lege ich so großen Wert darauf, dass die politische, historische und publizistische Aufarbeitung unbehindert bleibt. Die ist doch unverändert möglich. Selbstverständlich ist es zulässig, dass sich Zeitungen, Wissenschaftler, Forschungsinstitutionen und die politische Bildungsarbeit um dieses Thema kümmern, entsprechende Forschungsarbeiten auflegen, darüber dann politische Debatten beginnen und selbstverständlich unter Umständen auch Dinge aufkommen, die bisher noch nicht bekannt gewesen sind. Dann wird es eine politische Debatte geben. Und es ist völlig in Ordnung, wenn dann eine Aktiengesellschaft sagt, also den Vorstand können wir unter diesen Voraussetzungen nicht halten. Das ist aber auch zulässig. Das dürfen die auch. Von daher gesehen, diese politische Debatte wird noch nicht behindert und die muss uneingeschränkt möglich bleiben. Deswegen hatte ich vorhin auch gesagt, für mich sind nicht nur die §§ 20, 21, sondern ist der § 32 das zweite Kernstück des Gesetzes. Da haben Sie eine Erweiterung der Forschungsmöglichkeiten vorgesehen, und da kann ich Sie nur ermutigen, diese möglichst weit aufzumachen, weil das das wichtige, politisch notwendige Gegenstück zu der sinnvollen Veränderung der §§ 20, 21 ist.

Sie haben mich gefragt, ob die Personenkreise richtig eingeschränkt sind. Ja, ich halte sie für richtig eingeschränkt. Ich bin der Auffassung, dass der Gesetzgeber der Bevölkerung einen Vertrauenstatbestand gesetzt hat, dass nach 15 Jahren diese Dinge aufhören. Erste Aussage. Zweite Aussage: Es ist aber selbstverständlich so, dass der Gesetzgeber ein Interesse daran haben muss, dass die Repräsentanten dieser Staatsordnung im weiteren Sinne glaubwürdig sind und dass die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes wissen, wenn wir Meier dahin wählen, wissen wir, dass er bei der „Firma“ das und das gemacht hat. Das müssen sie wissen. Wenn sie ihn dann wählen, dann ist es Sache des demokratischen Souveräns, dies zu tun, aber sie müssen es wissen dürfen. Ergo muss man darüber Bescheid wissen dürfen. Und das Zweite ist, dass man selbstverständlich nicht die größten Kritiker der Elche selber welche sein lässt. Das ist logisch. Das heißt, die Institutionen, die damit originär befasst sind, müssen überprüft werden, das liegt auf der Hand. Von daher ist diese Regelung verhältnismäßig. Der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert ein sachgerechtes Ziel. Das hat der Gesetzgeber hier vor. Er möchte, dass die Institutionen des Staates sauber bleiben bzw. dass sie souverän die Möglichkeit bekommen, eigenständig zu entscheiden, ob sie die betreffende Person in diesem Amt haben wollen oder nicht. Von daher ist auch die Definition korrekt, denn wenn sie den Vorschlag mit den leitenden Angestellten nehmen, Herr Dr. Zeh, sind alle die Personen, die Sie vorhin genannt haben, nämlich die Ministerialdirigenten, nicht mehr dabei. Das sind die leitenden Angestellten.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Prof. Dr. Weberling. Noch eine Frage des Kollegen Börsen, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abgeordneten davon umfasst sind?

Prof. Dr. Johannes Weberling (Viadrina Frankfurt/Oder): Nein.

Vorsitzender: Gut. Eine sehr präzise und kurze Antwort. Vielen Dank. Nächste Fragerunde. Zunächst hatte sich Herr Dr. Zeh gemeldet. Wenn im Grundgesetz steht, er ist zu hören, dann betrachte ich das Fragerecht, auch ohne in einen Verfassungskommentar zu schauen, als zulässig. Also, lieber Herr Dr. Zeh, ich darf Sie bitten, Ihre Frage an wen auch immer zu stellen.

Dr. Klaus Zeh (Beauftragter des Bundesrates): Ich möchte eine Frage an den Praktiker Herrn Beileites stellen. Soweit ich es mir habe zuarbeiten lassen, ist der Zeitfaktor der 15 Jahre nach der geltenden Rechtsprechung ein relativ schematisches Element, der sich begründet aus Vergleichen zu anderen Dingen. Jetzt halten wir die relative Beanstandungsfreiheit der betroffenen IM-Mitarbeiter seit 1989 dagegen. Kann es sein, dass dies möglicherweise allein auf der fehlenden Gelegenheit zur Fortsetzung der MfS-Tätigkeit beruht, weil 1989 eine friedliche Revolution dem ein Ende gesetzt hat? Muss man das nicht auch berücksichtigen? Die zweite Frage bezieht sich auf die Fristen. Wenn die Frist schon so schematisch ist, sollte man sie nicht so setzen, dass man erst abwartet, bis sämtliche betroffenen Opfer der Staatssicherheit rehabilitiert sind? Denn wir wissen, dass wir viele Opfer noch nicht rehabilitiert haben.

Die nächste Frage würde ich gerne an Herrn Dr. Knabe richten. Wie sehen Sie die Gefahr, dass der Wechsel der Eliten, der in der DDR nach 1989 unzweifelhaft stattgefunden hat, mit dem jetzt vorgelegten Gesetz nach 2006 wieder teilweise rückgängig gemacht werden kann oder gemacht wird?

Vorsitzender: Danke schön, als Nächster bitte, Herr Kollege Pries.

Abg. Christoph Pries (SPD): Ich habe zwei Fragen. Eine davon an Herrn Prof. Dr. Henke. Es geht dabei um die Erweiterung des Forschungszweckes in § 32 Abs. 1. Bislang gibt es ja drei Zwecke. Einmal die politische und historische Aufarbeitung, dann die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und drittens die politische Bildung. Ich möchte Sie fragen, ob diese drei Zwecke ausreichen oder ob die Forschungszwecke erweitert werden sollten. Meine zweite Frage, Herr Vorsitzender, würde ich gerne an den Kollegen Wolfgang Thierse abtreten.

Abg. Dr. Wolfgang Thierse (SPD): Herr Dr. Knabe, darf ich Ihnen gewissermaßen in Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden etwas sagen. Sie haben gemeint, den Deutschen Bundestag angreifen zu sollen und das zu begründen mit dem Hinweis auf die Anzahl der Gerichtsverfahren und die geringe Anzahl der Urteile. Darf ich Sie daran erinnern, dass Sie in einem Staat mit Gewaltenteilung leben und dass der Bundestag nicht haftbar gemacht werden darf für Folgen des Handelns der Justiz? Die rechtlichen Voraussetzungen für entsprechende Prozesse, Verfahren und Urteile waren gegeben. Die Prozesse und Urteile sind so, wie sie sind. Ich habe das nicht zu kommentieren. Wir haben uns nicht den Vorwurf gefallen zu lassen, dass dieser Staat nicht entsprechende juristische Aufarbeitungsanstrengungen unternommen hat. Über die Ergebnisse wird man immer in den Bewertungsstreit treten können, aber Sie sollten das nicht dem Bundestag vorwerfen. Das wollte ich vorweg sagen als Erklärung zur Verteidigung des Bundestages gegen absolut ungerechtfertigte Angriffe.

Und nun eine Frage, die ich gerne den Herren Professoren Schröder und Henke stellen will. Herr Prof. Dr. Weberling ist schon auf die Frage nach dem so genannten Systembruch eingegangen. Vor 15 Jahren hat der Gesetzgeber wohl überlegt aus rechtsstaatlicher Grundüberzeugung eine Befristung vorgenommen. Die Formulierung, die jetzt kritisiert wird, steht schon im alten Gesetz, wir haben sie ohne jede Änderung übernommen. Ich habe vorhin schon gesagt, Herr Prof. Dr. Weberling, dass ich Ihre Präzisierung für sehr angemessen und übernehmenswert halte, die eine bestimmte Einengung bedeutet. Es geht um die Formulierung, dass die Stasi-Mitarbeit im Rechtsverkehr, also im arbeits- und dienstrechtlichen Rechtsverfahren nicht vorgehalten werden darf. Das schließt doch – und hier geht es nur darum – überhaupt nicht die öffentliche Bewertung, die politische und moralische Bewertung aus. Die wollen wir doch gerade weiter fortsetzen. Dem dient doch die Novellierung dieses Gesetzes, die Fortsetzung der Arbeit der Behörde und der Aufarbeitung insgesamt, damit auch weiterhin politische und moralische Bewertungen auf der Basis wissenschaftlicher und seriöser journalistischer Aufarbeitung stattfinden können. Meine Frage ist, ob diese Unterscheidung zwischen Vorhalten im engeren Sinne im Rechtsverfahren einerseits und andererseits in der politischen, in der öffentlichen Bewertung, nicht etwas Wichtiges ist und sowohl dem Rechtsstaatsprinzip dient als auch unserer gemeinsamen Aufgabe, an dieser Diktatur auch noch weiterhin zu arbeiten, sie sozusagen geschichtlich und moralisch gegenwärtig zu halten und die angemessenen jeweiligen Konsequenzen zu ziehen.

Vorsitzender: An wen richten Sie die Frage?

Abg. Dr. Wolfgang Thierse (SPD): An Herrn Prof. Dr. Schröder.

Vorsitzender: Die Nächste ist Frau Dr. Jochimsen.

Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE.): Zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Wesel: Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz haben Sie sich ja schon grundsätzlich geäußert. Mich interessiert, wie Sie es bewerten, dass es nach dem bisherigen Gesetz eine Frist von 15 Jahren gibt. In dem neuen Gesetzesentwurf, über den wir jetzt zu befinden haben, fehlt aber eine zeitliche Befristung für die Gültigkeit des neuen Gesetzes. Es wird damit auch keine Perspektive für das endgültige Auslaufen der weiteren Überprüfung von größeren oder kleineren Personengruppen, so oder so definierten Personengruppen gegeben. Wie bewerten Sie das Fehlen einer zeitlichen Befristung in diesem neuen Gesetz?

Die zweite Frage bezieht sich auf die Arbeit der Behörde. Wie bewerten Sie, dass das Gesetz mit der wissenschaftlichen und historischen Aufarbeitung, also der Forschung, eine Behörde im Zentrum des Staates beauftragt? Ist das eigentlich üblich, ist das gewöhnlich, ist das verfassungsmäßig richtig?

Vorsitzender: Danke schön. Herr Kollege Krummacher, bitte.

Abg. Johann-Henrich Krummacher (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich möchte zunächst vorweg ein Wort des Dankes an Herrn Dr. Knabe richten, der als wissenschaftlicher Direktor der Gedenkstätte in Berlin-Hohenschönhausen eine wichtige Aufgabe hat und der in der Tat heute der einzige Repräsen-

tant derer ist, die als Opfer in diesem gesamten Bereich gelten können. Herzlichen Dank für diese Tätigkeit.

Im Hinblick auf das Aktenzugangsrecht möchte ich gerne noch einmal zu der Frage der Erweiterung der Verwendungszwecke der Akten kommen. Herr Prof. Dr. Weberling, Sie haben das eben schon angesprochen. Halten Sie die vorgesehene Erweiterung der Verwendungszwecke der Akten für ausreichend in § 32 geregelt oder würden Sie die Linien hier noch weiter ziehen wollen?

An Herrn Prof. Dr. Schröder habe ich die Frage, wie Sie im Hinblick auf das Akteneinsichtsrecht die neu einzuführende Möglichkeit bewerten, die Außenstellen der Behörden nicht zwingend unbefristet weiterzuführen?

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Krummacher. Dann ist in dieser Fragerunde noch Herr Kollege Meckel an der Reihe.

Abg. Markus Meckel (SPD): Vielen Dank. Ich denke, es war eine richtige Entscheidung bei der Schaffung dieses Gesetzes vor 15 Jahren, dass der oder die Bundesbeauftragte für die Unterlagen der Staatssicherheit eine unabhängige Behörde ist, also der Rechts-, aber eben nicht der Fachaufsicht eines Ministeriums unterliegt. Sieben Jahre später ist ein anderes Gesetz gemacht worden, mit dem eine Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur geschaffen wurde, wo man das gleiche gemacht hat, also eine Institution geschaffen, die eben nicht der Fach-, sondern nur der Rechtsaufsicht unterworfen ist. Letzteres ist eine Stiftung, die in verschiedenen Gremien arbeitet, bei der zum Beispiel ein Stiftungsrat aus Mitgliedern des Bundestages grundlegende Orientierungen festlegt. Insofern möchte ich Sie, Herr Prof. Dr. Weberling, darauf hinweisen, dass die Unabhängigkeit einer Behörde nicht vom Tisch ist, wenn sie Gremienentscheidungen unterliegt.

Jetzt komme ich zu meiner konkreten Frage zur Bundesbeauftragten und zur Behörde. Dass die Bundesbeauftragte oder der Bundesbeauftragte die Sitzungen leitete und nicht der Vorsitzende des Beirats, wird jetzt glücklicherweise abgeschafft. Absurderweise sieht das Gesetz bisher aber in allen Gremien – also sowohl im künftigen wissenschaftlichen Beratungsgremium als auch im bestehenden Beirat – vor, dass diese Gremien nur beratende Funktion haben. Der Beirat besteht ja schon und wird vom Bundestag und von den Ländern beschickt. Meine These ist, und da bitte ich dann um entsprechende Stellungnahme, dass es angemessener wäre, dass einem solchen Gremium mit den Vertretern von Bund und Ländern, vergleichbar etwa einem Stiftungsrat, auch Orientierungsfunktion zukommt und Beschlüsse in grundsätzlichen und allgemeinen Fragen möglich sein müssten. Ich bin der Meinung, dass dies die Unabhängigkeit nicht in Frage stellt, es aber im Hinblick auf die politische Verantwortung wichtig wäre. Denn viele dieser Dinge haben nichts mit den unmittelbaren Akteninhalten zu tun, wo es um Persönlichkeitsrechte geht, sondern sie haben letztlich mit politischen Entscheidungen zu tun. Sollte dies nicht zu einer Novellierung gehören, um damit auch die Institution selber ein Stück weit demokratischer zu gestalten? Diese Frage möchte ich richten an Herrn Prof. Dr. Schröder als bisherigen Vorsitzenden des Beirates und an Herrn Beleites als ein Mitglied des Beirates.

Vorsitzender: Vielen Dank. Jetzt kommen wir zur Beantwortungsrunde. Beginnen wir wieder mit Herrn Beleites. An ihn wurden Fragen von Herrn Dr. Zeh und von Herrn Kollegen Meckel gerichtet.

Michael Beleites (Sächsischer Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen): Danke, Herr Vorsitzender. Herr Minister Dr. Zeh, Sie stellten die Frage, ob die relative Beanstandungsfreiheit vieler IM, die auch herangezogen wurde, um sie weiter zu beschäftigen, auch damit zu tun hat, dass sie keine Gelegenheit zur Wiederholung einer Stasi-Tätigkeit hatten. Natürlich gibt es da einen Zusammenhang, aber ich würde es nicht als nachteilig sehen, dass uns da der Bewertungsmaßstab abhanden gekommen ist, sondern als vorteilhaft, dass wir darauf vertrauen können, dass es eine solche Gelegenheit zur Wiederholung in absehbarer Zeit nicht geben wird. Ich sehe das eher aus der gegenteiligen Richtung. Manche behalten ihre Position sehr starr, manche haben sich sehr rasch gewandelt in ihren inneren Einstellungen zum Rechtsstaat, und manche hatten sich schon zu DDR-Zeiten gewandelt. Das Kriterium für eine glaubwürdige Wandlung ist für mich übrigens immer, ob sie heute darüber offen und wahrheitsgemäß sprechen, und dies sollte auch überprüft werden. Aber wir sollten nicht dazu beitragen, Leute, die inzwischen wirklich für den Rechtsstaat eintreten, zurückzustoßen zu Positionen, wo sie dann Parteien wählen, die es schön fänden, wenn wir wieder solche Verhältnisse hätten und Gelegenheit zur Wiederholung bestünde.

Zu Ihrer Frage, ob wir nicht warten sollten, bis alle Opfer rehabilitiert sind. Zum einen, es gibt keine Buchführung, die belegt, wer alle Opfer sind. Wir werden es nie feststellen können, ob sich tatsächlich alle Opfer gemeldet haben und rehabilitiert sind. Es wird immer ein Restbestand an Menschen bleiben, die aus irgendwelchen Gründen bis heute nicht erfahren haben, dass es diese Rehabilitierungsmöglichkeiten gibt. Ich denke, man sollte sich nicht an so eine Frage binden. Aber damit ist die Frage verknüpft, inwieweit Stasi-Unterlagen erschlossen sind. Sollte man darauf warten, bis wirklich alle Opfer anhand von Stasi-Unterlagen rehabilitiert sein können? Natürlich ist die weitere Erschließung zu begrüßen, aber ich möchte darauf hinweisen, dass es hier um einen relativ geringen Prozentanteil geht, auch wenn er nicht zu unterschätzen ist. Wenn wir das Ende der Überprüfung in der bisherigen Form von dieser Bedingung abhängig machen, würde das bedeuten, dass wir die Fristsetzung in die Hände der Archivare bei der BStU legen, weil allein sie darüber bestimmen, wann die Archivierung abgeschlossen ist. Das halte ich für nicht praktikabel. Ich glaube, dass es durchaus einen Zusammenhang gibt in dem Sinn, dass die Akzeptanz für ein teilweises Ende der Überprüfung bei dem Betroffenen des Stasi-Unrechts sehr viel größer wäre, wenn bisher wirklich eine angemessene Rehabilitierung erfolgt wäre und eine Statusaufbesserung der Opfer mit der Rehabilitierung einherginge. Dafür möchte ich nachdrücklich plädieren und noch etwas anmerken, weil hier eben die Frage aufgekommen war, inwieweit man von Opfern spricht oder nicht.

Ich bin niemand, der inhaftiert gewesen ist, aber ich bin auch einer, der von der Stasi über Jahre gezielt verfolgt wurde. Ich möchte auch zu Frau Dr. Jochimsen deutlich sagen, Stasi-Opfer sind nicht Opfer von Ausspähung, sondern sie sind Opfer von Verfolgung und Repression. Wenn ich nur beobachtet worden wäre, hätte mir das nicht weiter wehgetan, aber diese Stasi-Verfolgung hat dazu geführt, dass ich nicht studieren durfte, dass Freundeskreise zerstört worden sind, dass ich über Jahre hinweg noch nicht einmal nach Prag fahren durfte und ähnliche Sachen.

Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE.): Warum wollen Sie das mir sagen?

Michael Beleites (Sächsischer Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen): Weil Sie gesagt haben, Stasi-Opfer seien Opfer von Ausspähungen. Das habe ich vorhin so gehört. Ich möchte aber hier noch etwas anderes sagen. Ich weiß aus meinem eigenen Umfeld, dass 25 Stasi-IM an meiner Verfolgung beteiligt waren. Und wenn ich heute dafür plädiere, dass die Überprüfung in dem bisherigen Umfang zu Ende gehen soll, habe ich auch diese 25 IM im Auge. Ich habe mir überlegt, wie ich gefühlsmäßig darauf reagieren würde, wenn mir jemand von diesen 25 IM an dieser oder jener Stelle wieder begegnen würde. Deswegen möchte ich hier deutlich sagen, dass ich nicht nur theoretisch und abstrakt spreche.

Ich komme nun zu der Frage von Herrn Meckel zu Rechtsaufsicht und Beirat. Ich glaube in der Tat, dass es praktikabler wäre, wenn die Rechtsaufsicht nicht abstrakt bei der Bundesregierung, sondern konkret bei dem Beauftragten für Kultur und Medien angesiedelt wäre. Und ich glaube zweitens, dass der Beirat eine Aufwertung benötigt. Ich denke, dass man nicht wie bei einer Stiftung ohne weiteres dem Beirat eine Entscheidungsfunktion geben könnte, weil die BStU keine Stiftung ist. Natürlich ist das auch mit der Frage der Verantwortung verknüpft. Wenn der Beirat entscheidet, was die BStU zu tun und zu lassen hat, trägt er dafür auch die Verantwortung. Das ist in der Tat nicht so ohne weiteres mit der fachlichen Unabhängigkeit zu vereinbaren. Ich bin aber sehr wohl der Meinung, dass der Beirat erstens das Recht benötigt, sich in Streitfällen eigenständig an den Bundestag zu wenden und zweitens, dass diese völlig absurde Verschwiegenheitsverpflichtung für Beiratsmitglieder auf Fragen des Datenschutzes begrenzt werden muss. Wo sind wir denn, wenn wir über diese Fragen, die im Beirat diskutiert werden, nirgendwo anders sprechen dürfen?

Ich glaube, dass es bereits ausreichen würden, wenn für die Öffentlichkeit erkennbar ist, welche Entscheidungen die Bundesbeauftragte im Einklang mit dem Beirat gefällt hat und welche Entscheidung im Dissens mit dem Beirat gefällt wurde. Das wäre für mich wichtig und ausreichend. Auch bezogen auf das wissenschaftliche Beratungsgremium bin ich der Meinung, dass die umfassende Pflicht zur Verschwiegenheit aufgehoben werden muss und auf Datenschutzbelange beschränkt gehört. Ich würde als Mitglied dieses Beirates sogar soweit gehen zu sagen, dass eine Beiratsarbeit in der bisherigen Konstruktion nicht generell, aber doch weitgehend überflüssig ist.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Henke, Sie sind von Herrn Kollegen Pries angesprochen worden.

Prof. Dr. Klaus Dietmar Henke (Technische Universität Dresden): Ich bedanke mich herzlich bei Herrn Pries, dass er die Frage an mich gerichtet hat. Wir haben ja ein großes historisches Thema, und ich komme mir als Historiker schon fast ein bisschen überflüssig vor bei dieser sehr auf rechtliche Dinge abhebenden Diskussion. Wie nützlich ein Blick ins Geschichtsbuch sein kann, zeigt sich daran, dass das Verhältnis zwischen Ermittlungsverfahren und Verurteilung bei der justiziellen Aufarbeitung international immer dasselbe ist. Das ist in Bezug auf die DDR gar nichts Besonderes, Herr Dr. Knabe.

Wir haben für die NS-Zeit beispielsweise 110.000 Ermittlungsverfahren und 6.000 Verurteilungen. Das ist also nichts Spezifisches; das würde in die Irre führen.

Jetzt zu der Frage von Ihnen, Herr Pries. Ich glaube, es ist schon gesagt worden, dass wir den sehr engen Zusammenhang zwischen der Einengung der §§ 20ff. und der Ausweitung des § 32 nicht aus dem Auge verlieren dürfen. Das hat eine innere Logik, eine innere Kohärenz und das ist in meinen Augen wunderbar ausbalanciert. Denn die Aufarbeitung wird durch die Neuregelung von § 32 sehr viel intensiver, sehr viel deutlicher werden. IM-Stigma bleibt übrigens IM-Stigma. Bei den Sportfunktionären bin ich übrigens gegen eine Einbeziehung in die Überprüfung. Wenn die gesellschaftliche Debatte stark genug ist, dann wird der Sportbund entsprechend reagieren. Diese Ausweitung von § 32 ist im engen Kontext zu sehen mit der Verengung der Überprüfung. Ich halte diese Ausweitung für sehr wichtig, die Zeitgeschichtsforschung fordert das seit vielen Jahren. Wir haben ja auch eine gewisse Antragsunehrlichkeit. Man konstruiert alle möglichen Anträge und will eigentlich etwas anderes wissen. Damit wird jetzt Schluss gemacht.

Sehr wichtig ist, dass die Nutzung geöffnet wird. Ich habe in meinem Papier auf Seite 3 einen Formulierungsvorschlag gemacht. Ich glaube nicht, dass es günstig ist, vom Herrschaftsapparat zu sprechen. Ausführliche Erläuterungen kann ich mir sparen, das habe ich in meiner Stellungnahme ausführlich erläutert. Ich glaube, ein Begriff wie Herrschaftsmechanismen oder Herrschaftsstrukturen erfasst das, was Sie mit der Änderung wollen, sehr viel besser. Wenn man nur auf den Apparat schaut, könnte man das als eine Art Ausschlussdefinition verstehen. Diese Öffnung ist gut. Sie ist richtig. Sie muss im Kontext der Verengung der Überprüfung gesehen werden.

Ich darf vielleicht noch eine ganz kurze Bemerkung hinterher schieben, meine Damen und Herren. Auch hier – ich habe das länger in meiner Stellungnahme ausgeführt – sollten wir doch bitte nicht die historische Dimension aus den Augen verlieren. Es ist eine Form der politischen Säuberung gewesen und wir haben nach 1945 auch eine Säuberung gehabt. Wir würden heute, wenn man das als Analogie nimmt, im Jahre 1965 stehen. Das war sehr bedauerlich. Da haben sehr viele Mitarbeiter der Nazi-Geheimpolizei – der Gestapo – in hohen öffentlichen Ämtern gesessen. Die waren 1949 im Grunde alle rehabilitiert. Wir können das heute nicht wiedergutmachen, es war schrecklich und es ist ein großer Malus unserer Geschichte. Aber wie lange wollen wir die Überprüfung denn jetzt weiterführen? Noch fünf Jahre, noch zehn Jahre, noch zwanzig Jahre?

Vorsitzender: Es trifft sich ganz gut, dass jetzt gleich Herr Dr. Knabe zu Wort kommt. Er ist von Herrn Dr. Zeh gefragt worden.

Dr. Hubertus Knabe (Wissenschaftlicher Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen): Die Frage lautete, ob der Elitenwechsel durch ein Ende der Überprüfungen möglicherweise rückgängig gemacht würde. Das möchte ich gerne auf zwei Ebenen beantworten. Ich selber sehe den Elitenwechsel, den wir teilweise beobachten können, eher auf anderer Ebene, etwa durch entsprechende Landesregierungen, in denen die PDS beteiligt ist und Möglichkeiten hat, auf die Verwaltungen in politischer Hinsicht bei der Personalbestimmung einzuwirken. Was die Überprüfungen anbetrifft, sehe

ich zwei Gefahren. Oder andersherum: Aus der Opferperspektive besteht die Angst, dass ein zumindest punktueller und allmähliches Wiedereinsickern ehemaliger MfS-Mitarbeiter in den Staatsapparat oder in die Parlamente möglich wird. Die Urangst eines Inhaftierten ist zum Beispiel die, dass er in der Rehabilitierungsbehörde einem Juristen der Stasi-Hochschule gegenüber sitzt. Das ist eine traumatische Angst. Ich glaube, dass der Kernpunkt, über den Sie hier entscheiden müssen, die Frage des Vertrauens in die Institutionen dieses Staates ist.

Ich habe mich, verehrter Herr Thierse, nicht selber äußern wollen, sondern ich habe versucht deutlich zu machen, wie in den Häftlingsverbänden über die Aufarbeitung der Vergangenheit gesprochen und gedacht wird. Da ist nun einmal die Verbitterung sehr groß. Es tut mir sehr leid, wenn sich diese Verbitterung auch gegen den Deutschen Bundestag richtet. Ich hatte vorhin schon versucht deutlich zu machen, wo einige der Ursachen dafür liegen. Die unterste Schicht dieser Verbitterung ist die Tatsache, dass – so sagt man in den Verbänden – niemand bestraft worden ist. Wenn es nach der NS-Zeit auch nicht besser war, ist das in keiner Weise eine Begründung. Das macht es nur noch schlimmer. Es hängt schon mit Entscheidungen des Deutschen Bundestages im Einigungsvertrag zusammen, wenn sich die Häftlinge die Frage stellen, wie ist das möglich. Wie ist das möglich, dass keiner bestraft worden ist? Wenn Sie diese Frage stellen, werden Sie darauf gestoßen, dass es das Rückwirkungsverbot gibt und den Einigungsvertrag. Im Einigungsvertrag steht, dass Verbrechen für die SED-Diktatur nur dann bestraft werden können, wenn sie auch gegen das Strafgesetzbuch der DDR verstoßen haben. Eine aus Sicht der Häftlinge absurde Konstruktion. Da müsste der Vernehmer im Staatssicherheitsdienst ja gegen sein eigenes Strafgesetzbuch verstoßen haben. Gleichzeitig wurde hineingeschrieben, dass die Tat auch nach dem bundesdeutschen Strafgesetzbuch strafbar gewesen und eine Unrechtskontinuität zwischen beiden Straftatbeständen bestanden haben muss. Das führte zum Beispiel dazu, dass das Abhören von Telefonen – was ja nach der DDR-Verfassung verboten war – nicht bestraft wurde, weil es im DDR-Strafgesetzbuch nicht drin stand. Das führte auch dazu, dass bei Flüchtlingen, die an den Grenzen erschossen oder zerfetzt wurden, aber überlebt haben, die jeweiligen Verantwortlichen dafür nicht bestraft werden konnten. Ich möchte an Christoph Schaeffgen erinnern, den Leitenden Generalstaatsanwalt, der in einer Bilanz über dieses, wie ich finde, traurige und beschämende Kapitel unseres Landes gesagt hat, es hätte einer Verfassungsänderung bedurft, um hier Gerechtigkeit herzustellen. Und zu der ist es eben nicht gekommen.

Deswegen möchte ich Sie einladen, bevor Sie hier Entscheidungen treffen, sprechen Sie noch einmal mit den Verbänden, sprechen Sie mit den Opfern, es sind, glaube ich, genügend hier. Sie stehen sicherlich auch noch nach dieser Anhörung für das persönliche Gespräch zur Verfügung.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Dr. Schröder, Sie sind gleich dreimal angesprochen worden und zwar von Herrn Abg. Thierse, von Herrn Abg. Krummacher und von Herrn Abg. Meckel.

Prof. Dr. Dr. Richard Schröder (Humboldt-Universität zu Berlin): Ich bekenne mich hier gerne dazu, einer derjenigen zu sein, der für die Art und Weise, wie strafrechtlich mit der DDR-Vergangenheit umgegangen worden ist, mit verantwortlich ist. Ich bin gerne bereit, Herr Dr. Knabe, den von Ihnen ausgesprochenen Tadel als auch mich persönlich betreffend zu verstehen. Ich möchte Ihnen nur

eins sagen: Mein Grundsatz war in jener Zeit: Wir gehen mit Euch anders um, als Ihr mit uns umgehen wolltet. Ich will das noch einmal erwähnen, dass es eine andere Rechnung gibt als die, die Sie aufgemacht haben. Ansonsten möchte ich mich aber, weil es nicht direkt zum Thema gehört, hier damit nicht ausführlicher beschäftigen, sondern nur signalisieren, dass ich in derselben Aufgeregtheit wie Sie in dieser Frage ganz anders plädieren würde.

Die Frage des Systembruchs wird – wenn ich das richtig verstanden habe – darin gesehen, dass die Behörde doch der Aufklärung dienen soll, und nun gibt es diesen Abs. 3, der bestimmt, dass die Tatsache einer Tätigkeit für die Stasi nicht mehr vorgehalten und nicht zu einem Nachteil verwertet werden darf. Das ist der Systembruch, oder? Wolfgang Thierse hat ja schon darauf hingewiesen, dass es auch eine Befristung im bisherigen Gesetz gegeben hat. Ich will aber, obwohl das jetzt schon mehrere gesagt haben, erklären, wie ich diesen Satz verstehe. Die Betonung liegt auf der Formulierung, dass etwas „im Rechtsverkehr“ nicht mehr zum Nachteil verwertet werden darf. Ich halte es für ausgeschlossen – das müssen die Juristen sagen, ob das durch die Formulierung möglich wird –, dass ich zu jemandem, der sich bei einer Wahl bewirbt, nicht mehr sagen darf: Du warst doch Stasi-Mitarbeiter. Also, diese Art von Zensur, dass ich etwas, das ich weiß, nicht mehr sagen darf, halte ich für ausgeschlossen! Natürlich wird derjenige fordern, dass ich ihm das beweise. Und wenn ich dann keine Beweise habe, muss ich natürlich sagen, dass das nur meine Meinung ist. Dazu gibt es ja schon Rechtsprechung. Das wäre natürlich unmöglich.

Lassen Sie mich Ihnen ein Beispiel nennen: Wir wollen jemanden wählen, dem das Delikt der schweren Körperverletzung oder der Geiselnahme vorgeworfen wird, der dafür im Gefängnis gesessen hat. Das ist jetzt verjährt. Jetzt sagt jemand, also hört mal zu, den wollt Ihr in den Bundestag wählen, wisst Ihr nicht mehr, dass er damals die Geisel genommen hat? Dann geht der Betreffende zu Gericht und sagt, Ihr dürft das nicht sagen, die Wähler dürfen das nicht wissen, dass ich der bin, von dem damals in der Zeitung stand, ich war Geiselnahmer. Nein, so ist das wohl nicht zu verstehen. Ich will nicht sagen, wie es zu verstehen ist. Ich will nicht sagen, wie der Text auszulegen ist, sondern ich will sagen, was er verhindern soll, nämlich, dass eine jetzt bekannt werdende Stasi-Mitarbeit kein Kündigungsgrund mehr ist. Das ist der springende Punkt. Dafür stehe ich. Und dann muss die Formulierung ausschließen, dass niemand in der Öffentlichkeit erwähnen darf, was einmal in der Zeitung stand. Die genaue Formulierung finden doch bitte die Juristen, das kann ich nicht. Ich will nur sagen, nach meiner Meinung sollte eine Regelung getroffen werden, dass jetzt bekannt werdende Stasi-Verwicklungen kein Kündigungsgrund mehr sind, dass es aber nicht ausgeschlossen werden darf, über solche Dinge zu reden und zu publizieren. Man muss natürlich, wie auch sonst, wenn man über jemanden etwas publiziert, dazu sagen können, womit man das beweisen will. Die öffentliche Bewertung der Stasi-Verwicklungen muss weiter möglich sein, das ist in meinen Augen völlig klar.

Die nächste Frage ist die nach den Außenstellen gewesen. Dazu habe ich im Text eine Merkwürdigkeit gefunden. Wir haben fünf neue Bundesländer und wir haben, glaube ich, jetzt 13 Außenstellen. Nun ist also die Möglichkeit vorgesehen, dass man die Außenstellen auf die Zahl der Bundesländer reduziert. Das dürfte wohl auch jeder für sinnvoll halten. Jetzt ist aber die Formulierung eine Kann-Formulierung, so dass die Möglichkeit besteht – von der ich noch nicht gehört habe, dass sie jemand

schlau findet – mit der Zahl der Außenstellen unter die Zahl der Länder zu gehen. Ich habe noch nicht gehört, dass das jemand wünscht, aber die Kann-Formulierung ergibt sonst keinen Sinn. Ich halte dieses „kann“ für sinnlos, es setzt in meinen Augen die Phantasievorstellung in die Welt, dass man unter die Zahl der Länder gehen sollte. Ich weiß nicht, wie das hereingekommen ist.

Der letzte Punkt betrifft die Frage von Markus Meckel und die Aufwertung des Beirats. Ich bin nicht dafür. Wer die Sitzung leitet, wird jetzt geändert, das ist in Ordnung. Aber die Analogie zu einer Stiftung funktioniert in meinen Augen nicht. Der Beirat ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt zusammengesetzt worden, dass seine Beschlüsse von der Bundesbeauftragten zu befolgen sind. Es geht ja um das Problem, das im Fragenkatalog in Frage fünf formuliert wird, um die Notwendigkeit, die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen an das Votum des Beirats zu binden. Das würde ich nicht empfehlen. Ich bin sogar der Auffassung, dass die Verteilung von Dienstaufsicht und Rechtsaufsicht, so wie sie das Gesetz jetzt vorsieht – und daran hat sich abgesehen vom Namen jetzt nichts geändert – ganz in Ordnung ist.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Schröder. Bevor ich jetzt als Nächsten Herrn Prof. Dr. Weberling das Wort erteile, wende ich mich an die Kolleginnen und Kollegen. Wir hatten ursprünglich vereinbart, dass die Anhörung bis 18 Uhr gehen soll. Ich hoffe, von Ihrem Einverständnis ausgehen zu können, dass wir angesichts der Bedeutung der Anhörung nicht mit der Stoppuhr vorgehen sollten. Es stehen jetzt in dieser Runde noch die Antworten von Herrn Prof. Weberling und von Herrn Prof. Wesel aus. Es liegen noch drei Wortmeldungen vor, die noch nicht abgearbeitet sind. Wenn Sie einverstanden wären, würde ich die drei Kollegen noch zu Wort kommen lassen und danach abschließen. Sind Sie alle damit einverstanden?

Prof. Dr. Dr. Richard Schröder (Humboldt-Universität zu Berlin): Ich muss aber tatsächlich um 18 Uhr gehen, weil ich gleich anschließend die nächste Verpflichtung habe.

Vorsitzender: Wenn man bis 18 Uhr terminiert, habe ich volles Verständnis dafür, wenn jemand gehen muss, auch wenn wir das sehr bedauern, Herr Prof. Dr. Schröder. Es ist immer wieder hoch spannend, Ihnen zuzuhören. Ich hoffe aber, dass die anderen Sachverständigen noch etwas Zeit haben, und ich habe die Bitte an alle Beteiligten, angesichts der zeitlichen Verdrückungen, in die wir jetzt alle geraten, Ihre Wortbeiträge ein bisschen knapper zu halten. Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Weberling, bitte.

Prof. Dr. Johannes Weberling (Viadrina Frankfurt/Oder): Ich will es versuchen. Einen Satz vorweg. Was Herr Prof. Dr. Schröder gesagt hat, ist ja richtig. Deswegen muss es aber präzisiert werden. Ich empfehle jedem von Ihnen, einmal einen Termin bei der Pressekammer des Landgerichts Hamburg zu besuchen, die ja zum Thema Stasi interessante Rechtsauffassungen hat. Diese Kammer wird das völlig anders auslegen, als Sie sich das jemals vorstellen konnten. Deswegen präzisieren Sie die Formulierung.

Herr Krummacher, Sie haben mich gefragt, ob die Erweiterung in § 32 ausreichend ist. Herr Prof. Dr. Henke hat dazu ja schon etwas gesagt. So wie ich „Herrschaftsapparat der DDR“ verstehe, fällt da alles drunter. Die Transmissionsriemen der Partei sind auch Teil des Herrschaftsapparates, und damit haben Sie alle gesellschaftlich relevanten Organisationen dabei. Wenn man das so versteht, dann denke ich, wird es kein Problem sein. Aber ich habe den vorsitzenden Richter in Hamburg, Andreas Buske, vor Augen. Deshalb ist es vielleicht sinnvoller, das so zu formulieren, wie Herr Henke es vorgeschlagen hat, denn dann kann auch Herr Buske nicht daran drehen. Das wäre sicher hilfreich. Wichtig ist, meine Damen und Herren, dass Sie diese Erweiterung des § 32 untermauern, in dem Sie den Zugang von Externen ermöglichen. Ein Hauptkritikpunkt, der immer wiederholt wird, ist die Arbeit der Abteilung BF bei der BStU. Die Kritik ist nach meiner Meinung unberechtigt, weil die Abteilung gute Arbeit leistet, aber – ganz klar gesagt – diese Arbeit ist natürlich nicht verifizierbar, weil externe Forscher nicht mit gleichem Recht in die Akten hineinsehen dürfen. Deswegen, meine Damen und Herren, sollten Sie das Einsichtsrecht liberalisieren unter voller Wahrung des Datenschutzes. Sie haben entsprechende gesetzliche Vorschriften.

Eins noch zum Schluss: Schreiben Sie bitte hinein, dass das Bundesverwaltungsgericht den Deutschen Bundestag missachtet hat. Der Deutsche Bundestag hat ganz klar gesagt, Wissenschaft, Forschung, Medien werden in diesen Dingen gleich behandelt. Und das Bundesverwaltungsgericht hat gesagt, nein, das interessiert uns nicht, das ist nicht so. Deswegen schreiben Sie doch bitte hinein, dass das so ist. Wenn das der Wille des Deutschen Bundestages ist, dann kann die Behörde nämlich so weiter machen, wie sie es in der Vergangenheit getan hat, und muss sich nicht an dieses Bundesverwaltungsgerichtsurteil in Sachen Kohl II halten. Vielen Dank.

Vorsitzender: Danke, Herr Prof. Dr. Weberling, auch dass Sie erfolgreich versucht haben, Ihren Beitrag etwas kürzer zu halten. Diese Bitte richte ich jetzt auch an Herrn Prof. Dr. Wesel, bitte.

Prof. Dr. Uwe Wesel (em. Professor für bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte, FU Berlin): Zunächst möchte ich auf die Frage nach der fehlenden Befristung eingehen. Das war eines meiner Argumente für den Mangel der Verhältnismäßigkeit dieses Gesetzes. Ich darf vielleicht besonders auf § 20 Abs. 1 Nr. 6b verweisen. Sehen Sie, da sind kommunale Vertretungen genannt, also „Abgeordnete sowie Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften“. Das geht also bis zum Gemeinderat. Wenn so etwas in diesen kleinen Gemeinschaften möglich ist, halte ich das für besonders bedenklich und eben auch für einen Mangel an Verfassungsmäßigkeit. Wenn ich bezogen auf die bisherige Befristung argumentiert habe, dass hier sozusagen strafrechtliche Gedanken im Gesetz mit einer Rolle spielen und es mir vorgeworfen wurde, das ist etwas anderes, darf ich darauf hinweisen, dass in § 20 Abs. 3 gerade auch der strafrechtliche Gedanke zum Ausdruck kommt. In dem zweiten Satz von § 20 Abs. 3 wird auf das Bundeszentralregister hingewiesen. Das ist das Strafregister der Bundesrepublik, das analog angewendet wird. Man kann hier analoge Anwendungen durchaus vornehmen, aber der Vorwurf gegen mich bezüglich der strafrechtlichen Parallele geht deswegen ins Leere.

Zweite Frage: Wie ist das eigentlich mit der wissenschaftlichen Erweiterung der Aufgabe? Wir sind ja schon bei der Rechtsgeschichte gewesen. Ich gehe jetzt auch ganz kurz in die Rechtsgeschichte. Es

gibt einen schönen Satz und ich glaube, das steht dem Deutschen Bundestag schon an, sich auch einmal etwas Lateinisches anzuhören. Ich möchte den Juristen Celsus aus den Digesten, erstes Buch, zitieren: Incivile est nisi tota lege perspecta una aliqua particula eius proposita iudicare vel respondere. Auf Deutsch: Es ist eines Juristen nicht würdig, einfach nur aufgrund eines kurzen Blicks in ein Gesetz nur einen Teil herauszuziehen und dann entweder ein Urteil oder ein Gutachten abzugeben. Ich glaube, hier liegt ein Missverständnis vor. Der § 32 betrifft nicht die Aufgaben des Bundesbeauftragten oder der Bundesbeauftragten, sondern der § 32 sagt: „Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung.“ Es geht also nicht um Aufarbeitung, sondern nur um Unterlagen, und dies wird jetzt um den Herrschaftsapparat erweitert. Aber zu den eigentlichen Aufgaben in § 37 wird nichts gesagt. Die Forschungsmöglichkeiten für den Bundesbeauftragten werden nicht erweitert, sondern nur seine Kompetenz, Unterlagen weiterzugeben. Die Aufgaben stehen in § 37. Der § 37 soll nicht verändert werden, sondern da heißt es nur in Nr. 5: „Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ usw. Dazu gehört auch eine eigene Forschung. Das sehe ich ja ein. Also liegt hier ein Missverständnis vor. Man soll das Gesetz genau lesen.

Jetzt zu der Frage, ob eine wissenschaftliche Erweiterung von Aufgaben einer Bundesoberbehörde möglich ist. Ich halte es sowieso für bedenklich, dass ein Bundesamt oder eine Bundesoberbehörde Forschung betreibt. Wir haben ja so etwas. Wir haben das Bundesamt für Materialforschung, die betreiben Forschung. Wir haben das Bundesgesundheitsamt. Das betreibt auch Forschung. Aber im geisteswissenschaftlichen Bereich ist das völliger Unsinn. Stellen Sie sich einmal vor, wir hätten ein Bundesamt für Philosophie. Das ist doch Aufgabe der Historiker, das ist Aufgabe von Universitäten oder von Max-Planck-Instituten, aber nicht die Aufgabe von Bundesämtern. Damit bin ich schon am Ende.

Vorsitzender: Danke. Frau Kollegin Göring-Eckardt, Sie haben jetzt noch die Chance zu fragen, wenn sie möchten, Sie stehen auf der Rednerliste.

Abg. Katrin Göring Eckardt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die eine Frage, die ich stellen wollte, hat Herr Prof. Dr. Henke schon beantwortet, die andere sollte an Prof. Schröder gehen, die muss ich ihm dann wahrscheinlich persönlich stellen. Danke schön.

Vorsitzender: Dann darf ich Kollegen Christoph Waitz um seine Frage bitten.

Abg. Christoph Waitz (FDP): Ich beschränke mich auf eine Frage. Herr Beleites hat in seinen ersten Ausführungen dargestellt, dass die Auswertung der Akten weitergeht und dass insbesondere durch Forschung und Medien die Ergebnisse dann der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Meine Frage in diesem Zusammenhang geht an Herrn Prof. Dr. Weberling. Verstehe ich Ihre Bemerkung bezüglich der Pressekommission Hamburg dahin gehend richtig, dass Sie vermuten, wenn der vorgelegte Gesetzentwurf Realität wird, besteht die Möglichkeit für festgestellte IM, sich gegen bestimmte Veröffentlichungen zu wehren und eine Untersagungsverfügung zu erwirken? Danke.

Vorsitzender: Herr Kollege Arnold Vaatz, bitte.

Abg. Arnold Vaatz (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet ich an Herrn Dr. Knabe und meine zweite Frage an Herrn Prof. Dr. Weberling. Herr Dr. Knabe, der Anlass unserer Gesetzesnovellierung ist ja eine verfristungsbedrohte Regelung, so dass also im Zentrum unserer geplanten Gesetzesnovelle die Frage steht, was setzen wir anstelle dieser Regelung? Und deshalb müssen wir jetzt handeln, denn sonst würde die Frist greifen und das Fristende träte ein. Nun gibt es aber in dem Stasi-Unterlagengesetz noch eine ganze Menge nicht fristbedrohter Regelungsgegenstände. Wir sind auf einige schon eingegangen, zum Beispiel die Frage der Aufsichtskonstellation. Im gegenwärtigen Gesetz ist die Dienstaufsicht geregelt. Sie war ehemals beim Innenministerium angesiedelt, jetzt liegt sie im Zuge der veränderten Kompetenzregelungen beim BKM. Die Fachaufsicht ist überhaupt nicht erwähnt und die Rechtsaufsicht liegt bei der Bundesregierung als Ganzes. Ein weiterer nicht fristbedrohter Regelungsgegenstand ist der Forschungsauftrag der Behörde. Meine Frage an Sie: Was meinen Sie, wäre es nicht richtig, die Gelegenheit der Novellierung zu nutzen, um die nicht fristbedrohten Regelungsgegenstände gleich mit zu erledigen, sofern eine Veränderung angezeigt ist? In diesem Zusammenhang stellt sich speziell die Frage, ob es aus der Sicht der Opferverbände auch ein Stück weit die Autorität der Behörde stärken würde, wenn diese Behörde den regulären Aufsichtsprozessen unterliegen würde, denen eine Bundesbehörde in der Bundesrepublik im Allgemeinen unterliegt.

Herr Prof. Dr. Weberling, ich nehme Bezug auf die Debatte hier. Herr Beileites hat gesagt – und das trifft auf meine volle Zustimmung –, dass die Frage der Frist des mittelfristigen und langfristigen Umgangs mit der Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit nicht unter die Kategorien des Strafrechts gefasst werden sollte, sondern in den Kategorien der Eignung für eine bestimmte Aufgabe. Wenn ich allerdings unter diesem Gesichtspunkt herangehe, dann kann an der Stelle auch der Begriff der Verjährung, der ja ein Begriff aus dem Strafrecht ist und strafrechtliche Gegenstände betrifft, überhaupt nicht greifen. Er ist also meines Erachtens hier fehl am Platze. Das wollte ich Sie bitten aufzuklären. Was heißt das dann im Hinblick auf das Kriterium der Eignung? Im zivilen Bereich würde zum Beispiel ein angehender Mediziner, der bei seinen entscheidenden Prüfungen durchgefallen ist, damit seine Eignung für den Arztberuf verwirken, bis er diese Prüfung irgendwann mit Erfolg nachholt. Aber diese Eignung hat er doch unbefristet verloren. Und in diesem Zusammenhang interessiert mich das Vorhaltsverbot, also dass in dem Gesetzentwurf steht, dass dieser Tatbestand im Rechtsverkehr nicht mehr vorzuhalten sei. Ist es nicht so, dass damit natürlich gemeint ist, dass ich die Behauptung, jemand sei Mitarbeiter der Staatssicherheit gewesen, nicht mehr aufstellen kann? Ich will Ihnen auch erklären, warum. Wenn die Unterlassungsklage droht, ist es dann nicht so, dass ich zur Wahrung meines Rechts auf freie Meinungsäußerung ihm natürlich diesen Tatbestand im Rechtsverkehr vorhalten muss, weil ich sonst den Prozess verliere?

Vorsitzender: Jetzt sind Herr Dr. Knabe und dann abschließend Herr Prof. Dr. Weberling gefragt. Herr Dr. Knabe hat eine Frage von Herrn Kollegen Vaatz und Herr Prof. Dr. Weberling hat Fragen sowohl von Herrn Kollegen Waitz als auch von Herrn Vaatz zu beantworten. Auch da noch einmal meine Bitte um Kürze.

Dr. Hubertus Knabe (Wissenschaftlicher Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen):

Hier ging es ja um die Aufsichtsfragen. Dazu habe ich ja schon schriftlich Stellung genommen. Es ist natürlich das Problem – auch insbesondere der Opferverbände – dass, wenn sie Bescheide von der Stasi-Akten-Behörde bekommen, sie praktisch nur auf dem Verwaltungsgerichtsweg dagegen vorgehen können. Es gibt keine funktionierende Rechtsaufsicht, weil diese beim Bundeskabinett insgesamt liegt. Es gibt zum Beispiel einen langen Streit um die Frage, wie man den § 12 auslegt, wo es heißt, dass Bevollmächtigte die Akten erhalten und Einsicht nehmen können. Dieser Satz wird aber mit einer Spezifizierung fortgesetzt. Daraus leitet die Behörde derzeit ab, dass dies sich nur auf Rechtsanwälte bezieht und beispielsweise Vertreter von Opferverbänden diese Rechte nicht stellvertretend für ein Opfer wahrnehmen können, dem alles viel zu viel ist und das sich dem nicht so unmittelbar aussetzen will, aber seine Rehabilitierung durchsetzen möchte. Da sind die Opferverbände jetzt an einem Punkt angelangt, wo sie sagen, wir kommen da nicht weiter, die Behörde blockt ab. Deswegen wäre die Regelung einer funktionierenden Rechtsaufsicht sinnvoll, an die man sich - beispielsweise an das BKM - wenden könnte mit der Bitte, prüft das doch einmal, ob das so richtig ist, das wäre sicher hilfreich. Aus der Forschung kann ich auch Beispiele dieser Art nennen, etwa das lange Hin und Her um die Rosenholz-Akten über ehemalige Bundestagsabgeordnete oder auch die lange Nichtherausgabe der Unterlagen zu Günter Grass. Da gibt es keine Appellationsinstanz, die wirklich funktioniert. Das ist das Problem.

Wenn Herr Vaatz nach Dingen fragt, die man gleich mit erledigen könnte, möchte ich noch einmal an das erinnern und unterstützen, was Herr Prof. Dr. Weberling angesprochen hat. Denken Sie bitte mit daran, wie man den Aktenzugang insbesondere für die Forschung erleichtern kann. Ich habe meiner Stellungnahme eine Liste beigefügt, wie man Unterlagen erhält über Häftlinge, die vor 55 Jahren verhaftet worden sind und in Hohenschönhausen inhaftiert waren. Wir bekommen nur lauter schwarze Striche und einen Vornamen. Das, glaube ich, muss nicht so sein, sondern hier könnte man durch die Vorschläge von Herrn Prof. Dr. Weberling mit einer Regelung parallel zur Strafprozessordnung oder auch parallel zum Bundesarchivgesetz den Aktenzugang erleichtern. Das hätte auch noch einen großen Nebeneffekt, nämlich die Behörde würde von vielerlei Arbeit entlastet, weil das natürlich, wie Sie sich vorstellen können, eine immense Arbeit ist, wenn man Opferakten nach diesen bisherigen strengen Maßstäben so lange durchanonymisieren muss und nicht dem Wissenschaftler das Recht einräumen kann, einfach einmal in das Original der Akte zu schauen, wenn diese Akte beispielsweise 50 Jahre oder älter ist.

Vorsitzender: So, zum Abschluss, Herr Prof. Weberling.

Prof. Dr. Johannes Weberling (Viadrina Frankfurt/Oder): Zu Ihrer Frage, Herr Waitz. Wenn Sie mit dem Gesetzentwurf, so wie er jetzt ist, zur Pressekammer des Landgerichts Hamburg gehen, würden Sie mit Sicherheit Unterlassungsverfügungen kassieren. Das garantiere ich Ihnen mit Brief und Siegel. Ich habe selbst einer Verhandlung im Komplex Peter Porsch beigewohnt, bin dort für eine Zeitung angetreten, Kollegen für andere Zeitungen. Was die geschätzte Pressekammer dort für interessante Einsichten – zeithistorisch nicht haltbare Einsichten – in die Realität der DDR von sich gegeben hat, das war schon der Gerichtsberichtserstattung würdig. Leider hat das nur die Szene interessiert. Des-

wegen auch mein Appell an Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, dass Sie die Sache präzisieren. Und das nicht nur bei den §§ 20 und 21, sondern auch die sinnvolle Erweiterung des § 32, dass über Verstorbene Akten eingesehen werden dürfen, aber dass Sie nicht irgendwelchen subalternen Weiteren eine zusätzliche Möglichkeit geben, Persönlichkeitsrechte geltend zu machen. Denn selbstverständlich gibt es die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs – aktuelle Entscheidungen aus Juli und August dieses Jahres –, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht nach circa zehn Jahren endet. Nur für den ganz engen Kreis der dort in § 22 Satz 4 KOG vorgesehenen engeren Angehörigen ist nach zehn Jahren Schluss. Also machen Sie bitte nicht mehr, als das, was das Bundesverfassungsgericht immer wieder – jetzt auch aktuell – festgehalten hat.

Herr Vaatz, Sie haben mich gefragt nach der Kategorie der Eignung. Natürlich ist das das Entscheidende. Die Verjährung ist aber, mit Verlaub gesagt, auch ein zivilrechtlicher Begriff, auch dort gibt es Verjährungsvorschriften. Der Bundestag hat dankenswerterweise mit der Schuldrechtsreform einige Bereinigungen hereingebracht, die sich in der Praxis sehr bewähren, wenn ich das als kleines Lob an Sie so sagen darf. Aber das Entscheidende ist die Eignung. Ich will Ihnen ein konkretes Beispiel geben. Ich habe für zahlreiche Medienmandanten in den vergangenen Jahren Prozesse vor Arbeitsgerichten, Landesarbeitsgerichten und auch vor dem Bundesarbeitsgericht geführt über die Frage, inwieweit man einem Redakteur, einer Redakteurin die MfS-Tätigkeit vorhalten kann. Es hat die rechtskräftige Entscheidung gegeben IM Jan Kunze, Sächsische Zeitung, dass man das tun kann, dass er rausfliegt. Das wäre dann zugegebenermaßen nicht mehr möglich. In Zukunft wird die Frage sein, ist es ein guter oder ist es ein schlechter Redakteur. Und wenn er gute Arbeit macht, in aller Deutlichkeit gesprochen, dann darf er Redakteur bleiben. Sollte allerdings in einer politischen Debatte herauskommen, dass erst jetzt große Schweinereien aufgedeckt worden sind, kann es durchaus passieren, dass der Arbeitgeber – das ist im Arbeitsrecht aber auch zulässig – sagt, bei einem Tendenzträger – genauso wie bei einem Pfarrer – geht das nicht mehr. Und das wird man dann diskutieren müssen und das wird man entscheiden. Das ist weiterhin möglich.

Vorsitzender: Ich bedanke mich, meine Damen und Herren. Mein erster Dank geht an die Sachverständigen, die uns viel Bedenkenswertes mit auf den weiteren Beratungsweg gegeben haben. Der Beratungsweg ist zeitlich notwendigerweise sehr kurz. Wir werden Ihre Antworten und auch die weiteren schriftlichen Stellungnahmen sorgfältig auszuwerten haben. Ich möchte jedenfalls für meine Person sagen, Sie haben große Nachdenklichkeit bezüglich einiger Regelungspunkte bei uns erzeugt. Zweitens: Ich möchte den Gästen herzlich danken für ihre Aufmerksamkeit. Viele Stunden haben Sie hier die Debatte, die Anhörung verfolgt. Damit haben Sie bewiesen, dass Sie dem Thema großes Interesse entgegenbringen. Dafür möchten wir uns bei Ihnen bedanken. Wir sind darauf angewiesen, da die Opferverbände nicht direkt eingeladen worden sind, Ihre schriftlichen Stellungnahmen dazu auszuwerten. Drittens: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte mich bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie überwiegend sehr präzise und kurze Fragen gestellt haben und damit zu einem Erkenntnisgewinn beigetragen haben.

Allen wünsche ich einen guten Nachhauseweg, und wir hoffen sehr, dass es uns gelingt, als Bundestag eine Regelung zu finden, mit der sowohl die Opferverbände als auch der Rechtsfrieden und die Systematik, die wir sonst haben, leben können. Es ist eine schwierige Aufgabe, aber Sie haben einen guten Beitrag zur Lösung dieser Probleme geliefert. Herzlichen Dank.

Schluss der Sitzung: 18:30 Uhr

Hans-Joachim Otto, MdB
Vorsitzender